

Macht und Recht im späten Mittelalter

Die Auseinandersetzungen zwischen Hohenlohe und Hessen um die Grafschaften Ziegenhain und Nidda

Von Gerhard Taddey

1. Der Grafentitel der Hohenlohe in staufischer Zeit

Jede Information über Vergangenes beruht auf Quellen, die in irgendeiner Form bis in unsere Gegenwart gerettet wurden, sei es als primäre Quelle – Urkunden, Akten, Amtsbücher – in einem Archiv, sei es durch mündliche, später aufgezeichnete Überlieferung. Historische Fakten, die nicht überliefert worden sind, entziehen sich der Kenntnis der Nachwelt. Unrichtig oder unvollständig überlieferte Nachrichten führen zu falschen Darstellungen und Interpretationen. Lücken in der Überlieferung reizen zu Hypothesen zur Erklärung bestimmter Fakten; diese Hypothesen werden allmählich selbst als Fakten angesehen, gehen in die Literatur ein und werden so weitergegeben, bis kritische Beschäftigung mit den Quellen zu neuen Schlüssen führt.

Die ursprünglich im fränkischen Raum um Uffenheim, Röttingen und Weikersheim begüterte Familie der edlen Herren von Hohenlohe stieg im Dienste der Stauer auf und gewann Macht und Ansehen. Vor allem die Brüder Gottfried († 1254) und Konrad († 1249) von Hohenlohe erhielten ehrenvolle Belohnungen für ihr unermüdliches Eintreten für Kaiser Friedrich II., in dessen Begleitung beide in Italien nachweisbar sind. Konrad wurde im Dezember 1229 mit der Grafschaft Molise in den Abruzzen belohnt, mußte sie jedoch nach dem Friedensschluß zwischen Kaiser und Papst 1230 zurückgeben. Der frühere, in kaiserliche Ungnade gefallene Inhaber der Grafschaft, Thomas von Celano, hatte Anspruch darauf erhoben, den der Kaiser als Bedingung für den Friedensschluß erfüllen mußte. Als Ersatz für seinen Verzicht erhielt Konrad die Grafschaft Romagna oder Romaniola, den nordöstlichen Teil des Kirchenstaates südlich des Po zwischen Apennin und Adria, ohne sich jedoch dort durchsetzen zu können. In dieser kurzen Zeitspanne 1229-1236 werden sowohl Konrad als auch Gottfried Grafen genannt. Doch mit dem Verlust der Grafschaften ging auch der Amtstitel verloren. Die hohenlohischen Brüder und ihre Erben nannten sich seitdem wieder Edle von Hohenlohe. Erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts taucht auf einmal die Grafen-Bezeichnung für Angehörige des Hauses erneut auf.

Christian Ernst Hansselmann, Limesforscher, Hausarchivar der Hohenlohe im 18. Jh., Rechtsgelehrter und angesehenes Mitglied wissenschaftlicher Vereinigungen, verfaßte im Zusammenhang mit der Erhebung der beiden hohenlohischen Hauptlinien in den Reichsfürstenstand eine umfangreiche, tiefeschürfende historisch-juristische Abhandlung: *Diplomatischer Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit mit denen zu selbiger gehörigen Rechten*

nicht etwan in dem sogenannten großen Interregno, oder nach solchen Zeiten erst zu theil worden, sondern demselben schon lang vorher zugestanden. . .¹. Darin behauptete er, daß die alten Hohenlohe, als sie anfangen, sich nach ihren Residenzen Weikersheim, Hohenlohe (Hohlach), Brauneck, Uffenheim, Speckfeld zu nennen, damit von ihrer „wohlhergebrachten alten Teutschen Freiheit“ Gebrauch gemacht und ihre unmittelbare Reichsstandschaft am besten belegt hätten. Sie hätten sich seitdem Freie, Edle Herren oder schlechthin von Hohenlohe genannt². Um diese Vielfalt der Titel, die durchaus tiefergehende Unterscheidungen in der Rechtsqualität ihrer Träger bezeichnen, zu vermeiden, wählte Hansselmann einen einfachen – folgenreichen – Kunstgriff. „Ich werde dahero in meiner ganzen Historischen Beschreibung dieselben [– die Hohenlohe –] allezeit Grafen nennen, als das obgleich an und für sich in medio aevo wichtig gewesene Herrn-Prädikat seit der Zeit, da die Reichsritterschaft sich solches auch angemahlet, den ehemaligen Werth, wenigstens dem Wort nach, nicht mehr behalten und es das Ansehen hat, daß eben um deßwillen, das Haus Hohenlohe selbst schon an[no] 1450 das alte Grafen-Prädikat hervorgesucht und von selbiger Zeit an solches wiederum beständig beliebt hat“³. Die Hohenlohe also Grafen aus eigener Machtvollkommenheit? Für das 15. Jahrhundert erscheint das völlig ausgeschlossen.

Aber Hansselmann hatte wissenschaftliche Nachfolger. Die immer noch verdienstvolle „Geschichte des Hauses Hohenlohe“ des Öhringer Pfarrers Fischer⁴ kommt auch auf den Grafentitel zu sprechen. Bei einer Übersicht über die Zeit von der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts bis 1429 sagt er darüber: „Der gegenwärtige Zeitraum ist es, in welchem Grafentitel und Würde trotz der eigentümlichen Stellung der Bischöfe von Würzburg zu den fränkischen Herren, vom Hause Hohenlohe gebraucht zu werden anfängt. Es ist keine kaiserliche Handlung und Urkunde bekannt, durch welche diese Übertragung förmlich stattgefunden hätte Wenn sodann der Grafentitel im Hohenlohischen Hause erst um die Mitte des 15. Jahrhunderts allgemein und regelmäßig wiederkehrend ist, so wurde doch Kraft 1341 als Graf angedet. Man darf sich . . . mit diesem Titel weder eine eigentliche Standeserhöhung noch Machterweiterung verbunden denken“⁵. Hier irrte sich Fischer und alle die vielen, die sich unreflektiert mit diesen Feststellungen zufriedengegeben haben. Und doch ist das Problem leicht zu lösen, wenn man die Quellen befragt, die in den Archiven ruhen. Der Grafentitel der Hohenlohe hängt eng mit einer Erbaueinandersetzung zusammen, die fast ein halbes Jahrhundert die Fürsten und Gerichte des Reiches beschäftigte. Die Unterlagen darüber befinden sich nahezu ausschließlich im Neuensteiner Linienarchiv (NLA) im Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN). So ist es auch erklärlich, daß die hessische Geschichtsforschung auf diese für die Entstehung des Landes Hessen wesentliche Episode gar nicht, oder nur mit einem Hinweis auf das Ergebnis eingeht⁶.

2. Die Grafschaften Ziegenhain und Nidda

Die einem der ältesten hessischen Grafengeschlechter entstammenden Grafen von Ziegenhain nannten sich seit 1144 nach ihrer Burg Cigenhagen an der Schwalm, dort gelegen, wo die Durchgangsstraße der sogenannten Langen Hessen den Fluß überquerte. In einer Schaukelpolitik zwischen dem Erzbistum Mainz und der Landgrafschaft Hessen suchten die Grafen ihren Einflußbereich zu erweitern. Als gegen Ende des 14. Jahrhunderts Graf Gottfried VIII. von Ziegenhain den Adelsbund der „Sternen“ – so genannt nach dem sechsstrahligen Stern im Ziegenhainer Wappen – gegen Hessen führte, unterlag er dem Landgrafen. Seitdem war die expansive Kraft der Ziegenhainer gebrochen.

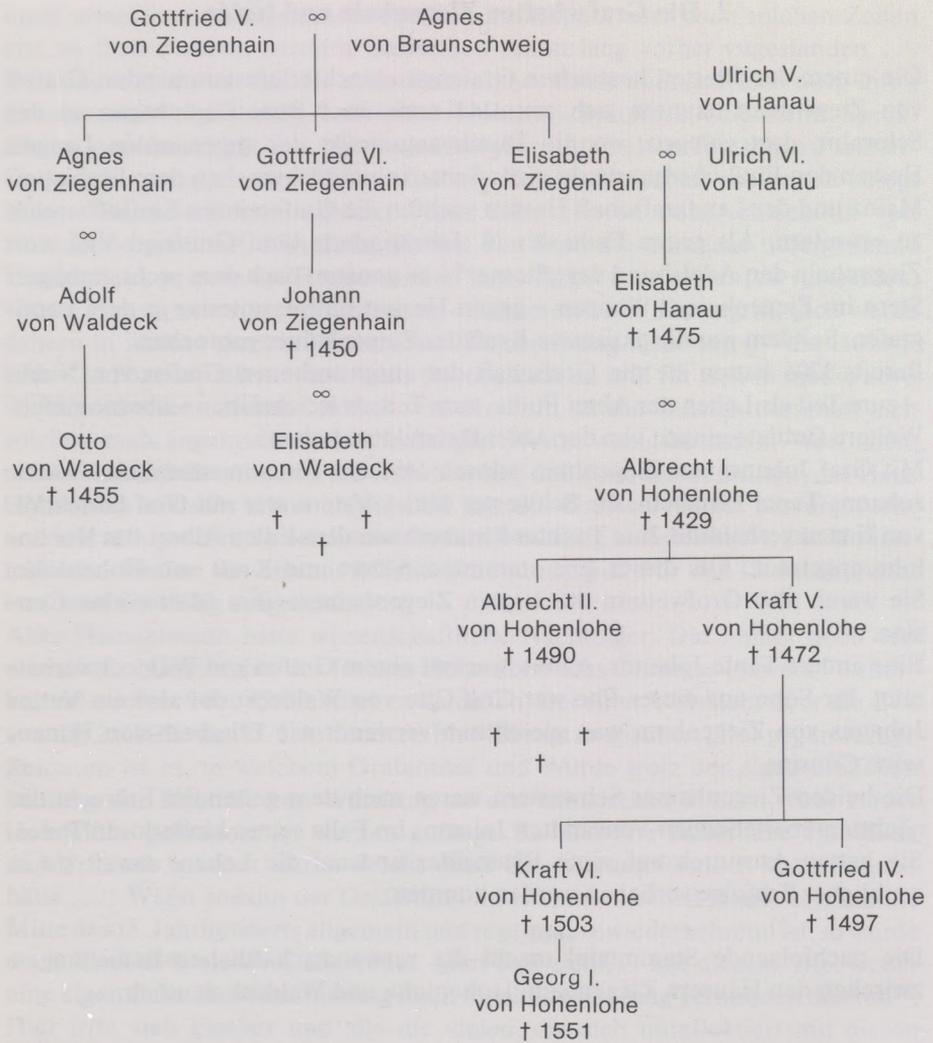
Bereits 1206 hatten sie die Grafschaft der ausgestorbenen Grafen von Nidda – zum Teil als Lehen der Abtei Fulda, zum Teil als Reichslehen – übernommen. Weitere Gebiete gingen von der Abtei Hersfeld zu Lehen.

Mit Graf Johann von Ziegenhain erlosch 1450 das Haus in männlicher Linie. Johanns Tante Elisabeth, die Schwester seines Vaters, war mit Graf Ulrich VI. von Hanau verheiratet. Ihre Tochter Elisabeth war dem Edlen Albert von Hohenlohe angetraut. Aus dieser Ehe stammten Albert und Kraft von Hohenlohe. Sie waren also Großvettern des letzten Ziegenhainers, ihre Mutter eine Cousine.

Eine andere Tante Johanns, Agnes, war mit einem Grafen von Waldeck verheiratet. Ihr Sohn aus dieser Ehe war Graf Otto von Waldeck, der also ein Vetter Johanns von Ziegenhain war, gleich nah verwandt wie Elisabeth von Hanau, seine Cousine.

Die beiden Ziegenhainer Schwestern waren nach dem geltenden Erbrecht die nächsten überlebenden Verwandten Johanns im Falle seines kinderlosen Todes. Sie hatten Anspruch auf seine Eigengüter und auf die Lehen, soweit sie in weiblicher Erbfolge verliehen werden konnten.

Die nachfolgende Stammtafel macht die verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den Häusern Ziegenhain, Hohenlohe und Waldeck deutlich:



Stammvater aller noch blühenden Linien
des Hauses Hohenlohe

Übersicht über die Verwandtschaft Ziegenhain – Hohenlohe – Waldeck

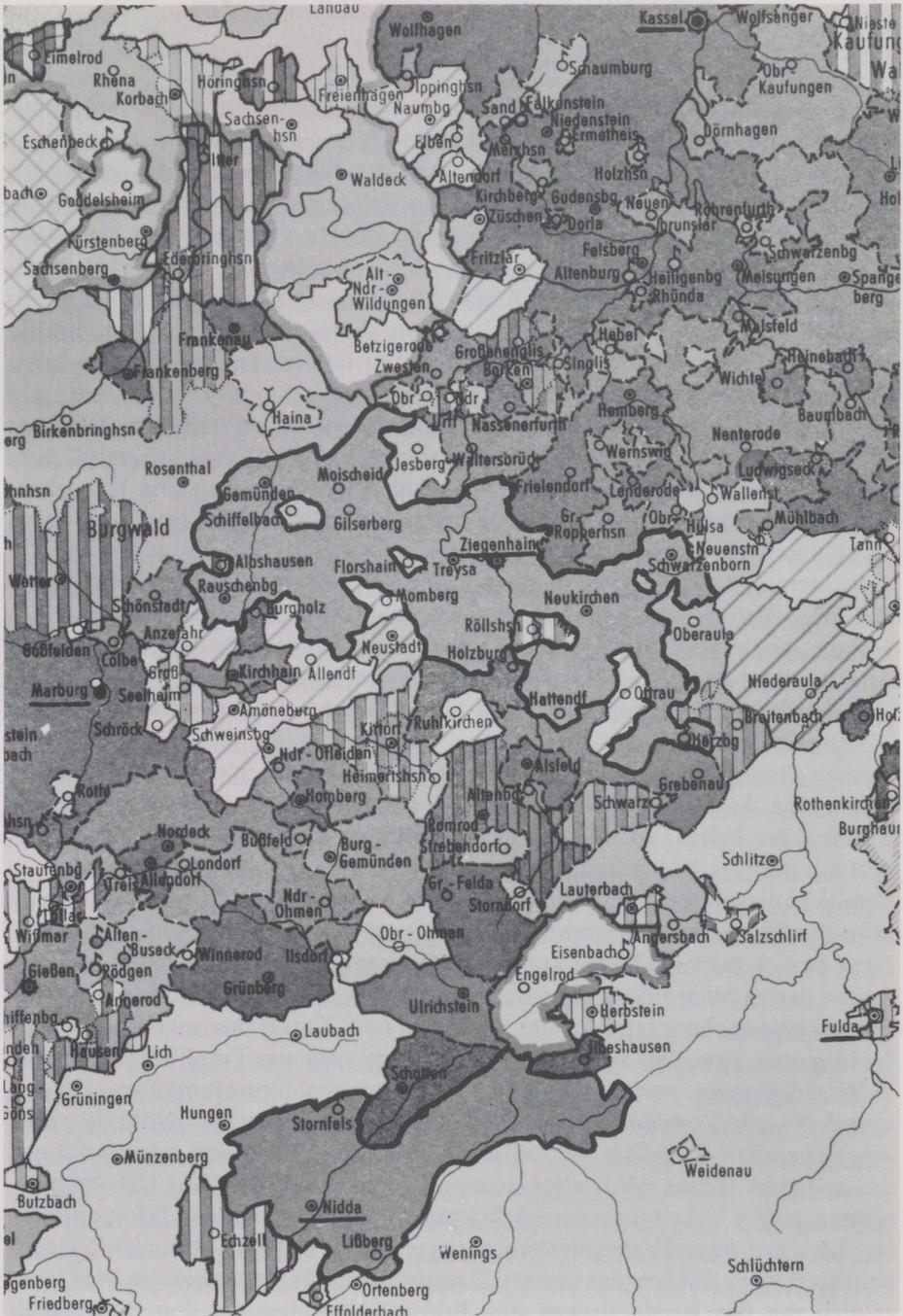


Abb. 1: Die Grafschaften Ziegenhain und Nidda im historischen Kartenbild

3. Der Eintritt des ziegenhainischen Erbfalls

a) Bemühungen um Huldigung der Stände

Am 14. Februar 1450 schloß Graf Johann von Ziegenhain die Augen für immer. Erst im Laufe des März gelangte die Kunde davon ins Hohenloher Land. Es ist nicht ganz klar, ob man sich dort auf diesen Tag X vorbereitet hatte. Auf jeden Fall war man fest entschlossen, seine Rechte wahrzunehmen. Zwei verschiedene Wege waren einzuschlagen: Elisabeth als die direkte Verwandte des Erblassers mußte sich in den Besitz der Eigengüter und der Lehen der Grafschaft setzen, d.h. die derzeitigen Inhaber der Aktivlehen (die von den Grafen von Ziegenhain verliehen wurden) mußten zur Huldigung aufgefordert werden. Gleichzeitig mußten die Äbte von Fulda und Hersfeld um Belehnung mit den von ihnen rührenden Lehen gebeten werden.

Da die Grafschaften aber, soweit sie Reichslehen waren, mit dem Tode des Ziegenhainers dem Reiche heimgefallen waren, also zur Disposition des Kaisers standen, mußte man sich schnellstens an den Hof bemühen und versuchen, diese Reichslehen vom Kaiser zu erhalten. Weibliche Erbfolge kam hierbei nicht in Betracht.

Aus ihrem Witwensitz Forchtenberg schrieb Elisabeth Ende März 1450 an die ziegenhainischen Stände. Sie teilte den Erbfall mit und bat um Angabe eines Termins, an dem sie oder ein Bevollmächtigter die Erbhuldigung, die förmliche Anerkennung der neuen Herrschaft, entgegennehmen könne. Sie sollten sich „herinne halten und thun als frome biderlute“. Adressaten waren die Städte - Bürgermeister, Rat und Gemeinde - von Ziegenhain, Nidda, Treysa, Neukirchen, Rauschenberg und Gemünden sowie die Ritterschaft⁷. Bereits am 11.4. langte eine Antwort von Treysa ein. Die Stadt lehnte die selbständige Beantwortung des Briefes ab und wollte erst mit der Mannschaft, d.h. den Rittern und den übrigen Städten, sich absprechen⁸.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wußte Elisabeth, daß sie um ihr Erbe würde kämpfen müssen. Sie hatte in Erfahrung gebracht, daß der Landgraf von Hessen das Land an sich gebracht hatte. Auf diesen Moment hatte er schon lange gewartet, gezielt darauf hingearbeitet und mit raschem Zugriff eine Verbindung zwischen seinen beiden Landesteilen um Marburg und Kassel hergestellt. Landgraf Ludwig trug zwar den Beinamen der Fromme oder der Friedfertige - nichtsdestoweniger war er ein Realpolitiker, der jede - auch unrechtmäßige - Chance ausnützte, um Vorteile für sich und sein Land zu erreichen. Notfalls wurde eine scheinbare Legalität für usurpatorische Akte konstruiert, ein Verfahren, das seit dem frühen Mittelalter durchaus nicht selten war. Mit Urkundenfälschungen oder Urkundenunterdrückungen wurden beträchtliche Erfolge erzielt. Der Landgraf war sehr geschickt vorgegangen⁹. 1431 hatte er Johann von Ziegenhain zu seinem Rat ernannt und ein Mannlehegeld für ihn ausgesetzt. 1434 hatte er sich mit den hersfeldischen und fuldaischen Lehen für den Eventualfall belehnen lassen und 1437 von Johann eine Urkunde erhalten, in dem dieser die

Erbansprüche des Landgrafen bestätigte, gleichzeitig aber festlegte, daß für den Fall, daß jemand anders Erbansprüche zu Recht erheben würde, dieser dem Landgrafen alles das an Geld herausgeben müsse, was dieser bis dahin im Lande durch Bauten und Verbesserungen investiert hätte. Am gleichen Tage erklärte Johans Frau Elisabeth von Waldeck ihr Einverständnis mit der Lehnsauftragung der Grafschaften Ziegenhain und Nidda, die ihr Mann durchgeführt hatte. Am 3.8. 1437 schließlich huldigte die Stadt Nidda dem Landgrafen, der ihr alle Privilegien bestätigte. Auch über das Wittum der Elisabeth wurden mehrfach exakte Vereinbarungen getroffen. 1445 bestätigte Johann, daß der Landgraf zu seinen Lebzeiten mit seinem Einverständnis die Erbhuldigung der Landschaft entgegengenommen hätte, um spätere Streitigkeiten darüber aus der Welt zu schaffen.

Mit allen diesen Urkunden glaubte der Landgraf seine Position unangreifbar gemacht zu haben. Davon war aber den eigentlichen Erben offensichtlich nichts bekannt. Kaum wären sie damit einverstanden gewesen.

Es war also zunächst wichtig, in Erfahrung zu bringen, worauf der Landgraf seine Ansprüche stützte. So schrieb Elisabeth Ende März ihrem Onkel, dem Grafen Reinhard dem Älteren von Hanau, daß sie nach dem Tode Johans „seines Landes und Herrschaft zum halbteyl ein rechter natürlicher erb“ sei. Sie wisse nun nicht, was sie tun solle, da der Landgraf ihr Erbe eingenommen habe. Gleichzeitig übersandte sie ihm Kopien aller Briefe, die sie an die hessischen Stände gesandt hatte. Reinhard sollte in Erfahrung bringen, wie der Landgraf zu seinen Ansprüchen gekommen sei¹⁰. Am selben Tage, dem 31. März 1450, kondolierte Elisabeth der Witwe Johans von Ziegenhain. Sie schickte einen Boten nach Ziegenhain, der um Unterstützung der hohenlohischen Ansprüche nachsuchen sollte. Der Bote brachte den Dank für die Kondolenz zurück und eine unverbindliche Erklärung der Witwe, daß sie zu Diensten bereit sei.

Auch an ihren Miterben Otto von Waldeck schrieb Elisabeth. Dieser war inzwischen nicht untätig gewesen. Er hatte schon früher vom Tode Johans erfahren und sofort seine Frau, eine geborene Gräfin von Oldenburg, nach dem nächstgelegenen Treysa geschickt, um dort im Namen der Erben Hohenlohe und Waldeck die Erbhuldigung entgegenzunehmen. Sie erreichte nichts. Abgeordnete der Städte trafen sich dreimal zu Beratungen und teilten dann der Anna von Oldenburg mit, sie seien aufgrund von vorgelegten Urkunden gedrungen worden, dem Landgrafen zu huldigen. Daraufhin war Anna zu ihrer Schwägerin, der Ziegenhainer Witwe gereist, die ihr Unterstützung zusagte. Hilfe versprachen auch die Herzöge von Braunschweig, mit denen Anna mütterlicherseits verwandt war. Otto von Waldeck war inzwischen weiter aktiv. In einer Parforcetour trug er den Erzbischöfen von Mainz und Köln und den Herzögen von Berg und Kleve seinen und Hohenlohes Anspruch vor und beklagte sich, „daz uns natürliche Erben der Lantgreve von Hessen vorsperet, vorbeheldet und nemet de herscap . . . wedder god, ere, recht und alle beschedenheid.“ Macht und Recht – hier werden sie erstmals verbal konfrontiert¹¹.

Auch die Söhne der Elisabeth von Hohenlohe, die als potentielle Erben ihrer Mutter ein vordringliches Interesse an einer positiven Lösung des Streits haben mußten, ließen ihre Beziehungen spielen. Albrecht Achilles, Markgraf zu Brandenburg-Ansbach, war gerade zu dieser Zeit in einen verheerenden Krieg gegen die Reichsstädte verwickelt. Kraft und Albrecht von Hohenlohe hatten ihm dabei gute Dienste geleistet und konnten auf einen Gegendienst des mächtigen, militärisch potenten Fürsten hoffen. Die jungen Edelherren hatten sich inzwischen an den Kaiser gewandt mit der Bitte um Belehnung mit den heimgefallenen Reichslehen und um Sicherung des Erbes ihrer Mutter. Sie baten Albrecht Achilles, einen „furderbrief“ in ihren Angelegenheiten an den Kaiser abgehen zu lassen. Die Antwort des Burggrafen mußte wie eine kalte Dusche wirken: Zwar sagte der Markgraf die Absendung eines Schreibens in ihrem Sinne zu, warnte aber vor zu großem Engagement. Damit sie „nicht zu tieffe in die Sachen [euch] begeben oder groß vergebne Mühe und Arbayt daruff leget“, teilte er mit, daß sowohl Kaiser Sigismund als auch König Albrecht und zuletzt der regierende König Friedrich III. den Landgrafen von Hessen mit den Grafen von Ziegenhain „inn gesampte Lehen“ gesetzt habe. Ludwig von Hessen habe dem Ziegenhainer 24000 Gulden gezahlt, dieser ihn dafür in sein Land gesetzt ¹². Das war ein entscheidender Punkt. Wenn diese Nachricht stimmte, dann war der Landgraf im Recht, wenn nicht nachgewiesen werden konnte, daß die Verpfändung oder der Verkauf der Grafschaft ohne Zustimmung der Erben rechtlich nicht möglich war. Bei den Reichslehen war das sicher nicht der Fall. Landgraf Ludwig von Hessen erklärte in den folgenden Jahren immer wieder, er habe die Herrschaft gekauft und von den Lehnsherren – Fulda, Hersfeld – empfangen und könne die entsprechenden Urkunden vorlegen. Natürlich wurde gefragt, warum Johann von Ziegenhain sich so hoch verschuldet hatte. Viel später – im Verlauf eines Prozesses vor dem Reichshofrat – wurde eine recht abenteuerliche Geschichte, deren Wahrheitsgehalt nicht überprüft wurde, aufgetischt. Angeblich habe ein Graf von Ziegenhain „in der Gesellschaft“ – gemeint ist hier der bereits erwähnte Ritterbund der Sterner, der sich im 14. Jh. unter dem Stern aus dem Wappen der Ziegenhainer zusammenschloß, – Venediger Kaufleute überfallen und ihnen Güter geraubt. Als nun Graf Johann von Ziegenhain im Dienste Graf Ludwigs „über Meer“ gefahren sei, sei er wegen dieser von seinen Vorfahren verübten Freveltat in Venedig verhaftet und erst gegen Zahlung von 24000 Gulden entlassen worden. Graf Ludwig habe sich als Bürge und Selbstschuldner zur Verfügung gestellt, schließlich das Geld selbst gezahlt und dafür die Grafschaft erhalten ¹³. Viele Fäden laufen in dieser Geschichte nebeneinander her. Sie lassen sich nicht bis an ihr Ende einzeln verfolgen, vielmehr hängen die einzelnen Aktionen zeitlich und sachlich zusammen.

b) Die Standeserhöhung der Edlen von Hohenlohe

Mehr Erfolg als ihre Mutter bei den Ständen Hessens hatten ihre Söhne in Wien.

Am 13. Mai 1450 verlieh König Friedrich III. in Wiener Neustadt dem Edlen Kraft von Hohenlohe als dem Älteren für sich und seinen Bruder Albrecht die Grafschaft und Herrschaft Ziegenhain und Nidda mit allen Herrlichkeiten, Gnaden, Freiheiten, Gerechtigkeiten, Nutzen und Zubehörungen, soweit sie vom Reiche zu Lehen gingen. Diese Belehnung erfolgte in Anbetracht der getreuen und willigen Dienste, die Kraft und Albrecht ihm geleistet hatten, und wegen der Verwandtschaft ihrer Mutter mit dem ohne Lehnserben verstorbenen Grafen. Die Belehnung mit den Grafschaften war ein echter Höhepunkt der Entwicklung Hohenlohes zu einem geschlossenen, reichsunmittelbaren Territorium, und sie paßt nahtlos in eine von den Hohenlohe zielbewußt geführte Politik. Bis 1430 hatten die Herren von Hohenlohe ausschließlich einzelne Burgen oder Rechte von den deutschen Königen und Kaisern verliehen bekommen. Erst in diesem Jahr faßte Kaiser Sigismund alle bis dahin von den Herrschern erteilten Einzelprivilegien zusammen und verlieh erstmals eine „Herrschaft Hohenlohe“ an die Edlen Kraft und Albrecht von Hohenlohe. Einzelbelehnungen – Gesamtbelehnung mit der Herrschaft – Verleihung von Grafschaften, die Kontinuität dieser Entwicklung ist augenfällig.

Am folgenden Tag, dem 14. Mai 1450, stellte der König die Urkunde aus, deren Existenz bisher bestritten wurde, die Urkunde über die Erhebung der Hohenlohe in den Reichsgrafenstand. Weil er ihnen jetzt die Grafschaften Ziegenhain und Nidda verliehen hat, „... so schätzen wir billich zu sein, das sie alle die Wirdikeit, Eren, Freiheit, Recht und Herekomen, die etwan die Graven von Ziegenhayn gehabt, haben, und darumb so meynen, die etwan die Graven von Ziegenhayn gehabt haben, auch haben und der gebrauchen und genießen sollen und mogen und – [der entscheidende Satz] – wir machen und erhoen auch sie jetzt alß dann und dann als ytz von römischer, königlicher Machtvollkommenheit zu Grafen, und meynen, setzen und wollen, das sie und ir elich Kinder, die sie itzundt haben oder hinfur gewinnen, unser und des Reichs Graven und Grevin sein, geschetzt und gehalten werden, und das sie alle die Eren, Freiheiten, Rechten und Herkommen, die ander unser und des Reichs Graven und Grevin hand, auch haben, sich der frowen gebrauchen und genießen sollen zu Gericht und außeralß, auch an allen enden und allenthalben“¹⁴.

Anlaß für die Standeserhöhung war also die Belehnung mit der Grafschaft. Ausdrücklich wurden die Hohenlohe aber zu „des Reiches Grafen“ gemacht, einem Titel, der letztlich unabhängig von dem Territorium war – sofern

überhaupt ein vom Reich lehnbares Territorium vorhanden war. Das war eine unabdingbare Voraussetzung.

Vermutlich war einer der Hohenlohe persönlich in Wien und benutzte die Gelegenheit, in der königlichen Kanzlei nähere Auskunft über die im Lehnbrief nicht näher bezeichneten Reichslehen zu erhalten. Er verschaffte sich eine Abschrift aus dem königlichen Salbuch, worin die königlichen Belehnungen verzeichnet wurden. Tatsächlich hatte letztmalig 1420 eine Belehnung des Grafen Johann von Ziegenhain stattgefunden. Er wurde belehnt mit der „Graveschaft zu Nyde, Burg und Stadt mit eins Teyl Zugehorung; Item das Geleyt in der Grafschaft von Ziegenhain an dem Slag uff dem Spiesse gelegen und furtter das Geleit zu und durch die Graveschaft von Ziegenhayn; Item zwen Zolle in der Graveschaft von Ziegenhayn, einen in der Stadt Treysa und einen zu Gmünden an der StraÙe von ydem Wagen zwei Turnoss, und von einem Karren ein Turnoß, also das zwerand beyde von Wagen und von Karren durch die Graveschaft von Ziegenhayn zollen soll, als das von sinen Eltern an ihn kommen ist“¹⁵.

Es bleibt festzuhalten: es gab Reichslehen in Ziegenhain, die dem Reich heimfielen. Die Belehnung der Grafen von Hohenlohe war also ein gültiger Rechtsakt – unabhängig von dem behaupteten Verkauf der Grafschaft, soweit es sich um Eigengüter oder Lehen Dritter handelte.

Aber der König tat ein weiteres. Am 18. Mai 1450 erließ er ein offenes Mandat an jedermann, in dem er die vollzogene Belehnung mitteilte. Sollte jemand glauben, berechnigte Ansprüche zu haben, sollte er sich an Erzbischof Dietrich von Mainz wenden, den er als Richter in dieser Sache einsetzte. Gleichzeitig wurden in zwei weiteren Patenten die Untertanen von Ziegenhain und Nidda, in einem weiteren die Lehnsleute, Amtsdienere und sonstigen Amtsträger zur Unterwerfung und zur Leistung der Erbhuldigung angehalten. Bei Vermeidung des Reiches schwerer Ungnade sollten die öffentlichen Mandate befolgt werden.

Natürlich erfolgten diese Leistungen nicht umsonst. Graf Kraft mußte dem König versprechen, daß er die Hälfte der verliehenen Grafschaft, sobald er sie in seine Gewalt gebracht habe, dem König ausliefern würde. Diese Hälfte sollte von unparteiischen Leuten in ihrem Wert geschätzt, der Gegenwert in Geld innerhalb Jahresfrist von den Grafen von Hohenlohe dem Rat zu Nürnberg zur Verfügung des Königs übergeben werden. Bei Mißachtung dieser Vereinbarung sollten die Lehen dem Haus Hohenlohe verlorengehen. Kraft weilte Anfang Juni, als er seine Verpflichtung besiegelte, zusammen mit dem Kammermeister Hans Ungnad persönlich in Wiener Neustadt. Außerdem verpflichtete sich Kraft zur Leistung bestimmter Zahlungen an die königliche Kanzlei, und zwar an den Kammermeister Ungnad und die königlichen Räte Walter Sebringer und Ulrich Sonnenberg. Das wäre ein erträgliches Geschäft für den König und seine Kanzlei geworden, wenn es sich hätte realisieren lassen. Wegen des Leihzwanges kam ein direkter Zugriff des Königs auf die Grafschaften nicht infrage, aber profitieren wollte auch er.

Wohl versehen mit den königlichen Patenten kehrte Kraft in sein Land zurück. Ein neuer Versuch, die erworbenen neuen und die ererbten alten Ansprüche durchzusetzen, war bereits vorher von seiner Mutter begonnen worden.

c) Zweite Forderung an die hessischen Stände

Elisabeth hatte inzwischen festgestellt, daß sie nicht alle ziegenhainischen Städte mit der Aufforderung zur Unterwerfung bedacht hatte. Weil bislang keine einzige positive Antwort vorlag, schrieb sie Anfang Juni erneut an alle Städte und forderte dringender die Unterwerfung. Sie hätten Johann geschworen, „ihm und seinen Erben erblichen zu warten und gehorsam zu sein“. Sie sollten deshalb einen Huldigungstermin angeben „des nit lenger vertziehen noch uch des weigern sonder uch herin gen uns halten und thun als frome Biderleute und ir uns und uch wol schuldig seint“ – und die Drohung – „Dan geschee das nicht, das wir uch ye nit getrawen, solten oder musten wir das in andere wege gein uch furnemen, das deten wir nit gern“¹⁶. Diesmal erfolgte eine prompte – abgesprochene – Reaktion. Treysa, Gemünden an der Wohra und Neukirchen teilten mit, daß Graf Johann „bey gesundem Leybe und in ganz guter Vernunfft“ ihnen befohlen hätte, dem Landgrafen Ludwig Erbhuldigung zu leisten, was sie in seiner Gegenwart getan hätten. Nach dem Tode Johanns hätten sie dem Landgrafen von Hessen Erbhuldigung geleistet, wie treue Bürger ihrem rechten Erbherrn schuldig seien. Dabei wollten sie bleiben. Fast wörtlich übereinstimmend antwortete die Ritterschaft, der Amtmann von Nidda, Ludwig Döring, die Städte Nidda und Rauschenberg. Diese Stadt machte darauf aufmerksam, daß sie zum Wittum der Witwe Johanns zähle, also ihr gehöre. Ziegenhain, Schwarzenborn und Staufenberg lehnten ebenfalls die Huldigung ab. Hier wird zum ersten Male – ohne direkt in Erscheinung zu treten – der Einfluß des Landgrafen sichtbar, der bereits mit eigenen Beamten Schlüsselpositionen besetzt und die Städte und ihre Magistrate fest in der Hand hatte.

Aber Hohenlohe ließ sich nicht so schnell mit vollendeten Tatsachen abspeisen. Inzwischen hatte man einen genügenden Vorrat an Kopien der königlichen Mandate anfertigen lassen, und Ende Juni ging eine dritte Aufforderung zur Lehnshuldigung per Boten nach Norden. Nicht nur Elisabeth forderte jetzt Erbhuldigung, Kraft und Albrecht verlangten gestützt auf ihre tintenfrischen Privilegien die Lehnshuldigung aller Vasallen. Sie teilten ihr Befremden mit, da die Städte doch wüßten, daß Elisabeth rechter, natürlicher Erbe Johanns von Sippe und Blut sei. Die Erbhuldigung gegen Hessen sei weder von Gott noch von der Gerechtigkeit, weder von Sippe noch vom Blut verordnet. Mit dem massiven Einsatz ihrer Freunde wurde jetzt offen gedroht: „Wir wolten unsern Herren und Freunden, Steten und wem wir mogen von uch schreiben und clagen, das ir uch unbillichen und unzymlichen von uns verherret habt, das wir dann nicht gern teten“. Die von den Boten mitgebrachten Antworten waren eindeutig. Sie enthielten die Ablehnung von Erbhuldigung und Lehnsempfang, so der Burgmannen zu Staufenberg und der Räte der Stadt. Auch Treysa erklärte, bei

der Erbhuldigung gegen den Landgrafen zu bleiben. Nidda erklärte, sie könnten nur dann Erbhuldigung leisten, wenn Elisabeth zuvor die Einwilligung des Landgrafen zur Zurücknahme der Erbhuldigung erreichen könnte¹⁷.

Ein letzter Versuch zur Unterwerfung der Städte, die Drohung mit Einschaltung des Kaisers bei Ungehorsam, blieb ebenfalls ohne Wirkung. Hohenlohe wurde auf direkte Verhandlungen mit dem Landgrafen verwiesen. Bevor wir uns diesem Hauptakteur und Drahtzieher hinter den Kulissen zuwenden, müssen noch zwei andere Mitbeteiligte und ihr Verhalten vorgestellt werden.

4. Das Verhalten der Lehnsherren Fulda und Hersfeld

Bereits am 31. März 1450, dem Tag, an dem Elisabeth zum erstenmal die Städte anscrieb, erhielt auch der Abt von Hersfeld einen Brief. Sie hatte inzwischen in Erfahrung gebracht, daß einzelne Orte, darunter Ziegenhain selbst, Neukirchen und Schwarzenborn, hersfeldische Lehen waren. So ersuchte sie den Abt um Belehnung und teilte gleichzeitig mit, daß ihre Söhne im Krieg unterwegs seien. Eine Antwort des Abtes liegt nicht vor. Auf jeden Fall war sie negativ. Im Februar 1451 reiste Elisabeth persönlich nach Hersfeld mitsamt einem Notar. Im Haus Heinz Drollers, des Wirts zu dem Hufeisen, forderte sie in aller Öffentlichkeit in Gegenwart von Zeugen die Belehnung mit den hersfeldischen Lehen. Abt Konrad versuchte Zeit zu gewinnen. Er sei erst kurze Zeit im Amt (dabei waren es bereits 18 Jahre!), hätte selbst den Grafen Johann nicht belehnt, wisse auch nichts von früheren Belehnungen und müsse sich daher erst mit seinem Kapitel beraten¹⁸. Die zu recht erboste Elisabeth ging darauf nicht ein und erinnerte energisch daran, daß das Problem ja seit langer Zeit durch ihren Briefwechsel bekannt sei. Sie erkenne ihn als Lehnsherrn an und fordere die Investitur. Dann griff sie ihn, wie es bei einer persönlichen Lehensmutung üblich war, an den Mantel und forderte „mit rechter Demut“ dreimal die Belehnung innerhalb eines Jahres. Dieser ganze symbolische Akt wurde in Form eines Notariatsinstruments aufgezeichnet und durch den Notar unter namentlicher Aufführung aller Zeugen beglaubigt. Das war ungeheuer wichtig, denn das Notariatsinstrument genoß absolute öffentliche Glaubwürdigkeit, konnte also in jedem Prozeß als Beweisstück vorgelegt werden – und offensichtlich stand ein Prozeß vor der Tür!

Und es gab einen zweiten Lehnsherrn, der die Belehnung nicht vollziehen wollte. Auch in Fulda wurde ein erstes Ersuchen im März 1450 aufschiebend beschieden. Immerhin waren das Schloß Steinfels, die sogenannte fuldische Mark in der Wetterau, die Gerichte zu Keyenfeld und zum Burghardts, Rauschenberg – Stadt, Schloß und Gericht – Gemünden und Staufenberg fuldische Lehen. Der Abt hatte seinen Marschall antworten lassen, Kraft solle persönlich um Belehnung ansuchen. Kraft aber war, wie bereits gesagt, verhindert, weilte er doch „bei meinen gnedigen Herren den Fürsten in dem Kriege und Sachen gein den Reichstetten“. Elisabeth bat daher im Juni um schriftliche Belehnung.

Nach Kriegsende würde Kraft dann zu persönlicher Belehnung erscheinen. Am 13. November 1450 belehnte jedoch Abt Reinhard den Landgrafen mit den fuldischen Lehen des verstorbenen Ziegenhainers. In die Lehnsurkunde nahm er, wie seine Amtsvorgänger, auch Burg und Stadt Nidda mit der Grafschaft daselbst auf, die bekanntlich Reichslehen waren¹⁹.

Durch diesen Akt zweifelhafter Legitimität präjudiziert, hatte man in Fulda verzweifelt nach einem Ausweg gesucht, wie man die legitime Bitte zwar nicht abschlagen könnte, gleichzeitig aber den mächtigen hessischen Nachbarn nicht verprellen müßte. Abt Reinhard hatte auch eine fabelhafte Idee: Er schrieb zurück, Möckmühl, Weikersheim, Tauberrettersheim, Neubronn, Oberndorf und Stalldorf seien alte fuldische Lehen im Besitz der Hohenlohe. Wenn sie sich also damit von Fulda belehnen ließen, dann könnten sie gerne auch mit ziegenhainischen Lehen belehnt werden! Diese Lehen waren bereits im 14. Jh. auf hier nicht näher zu behandelnde Weise an den Bischof von Würzburg übergegangen und wurden ständig von den Bischöfen an die Hohenlohe verliehen. Würzburg zur Aufgabe dieser Lehen zugunsten Fuldas zu veranlassen – dafür gab es weder einen Grund, noch die Macht, eine solche Forderung durchzusetzen. Sie war illegitim, ja geradezu absurd – und es war ja auch nur ein Schachzug des listigen Abtes.

Als Kraft dem Abt diese Tatsachen mitteilte, beharrte Reinhard auf seinem Standpunkt, jetzt noch historisch überhöht: Das Stift zu Fulda ist älter als das zu Würzburg, also hat es auch ältere Rechte an den Lehen. Zum Beweis wurden Abschriften von hohenlohischen Lehenreversen aus den Jahren 1344/45 übersandt und die freundschaftliche Empfehlung, die Lehen doch von Fulda anzunehmen, dann wolle sich der Abt wegen der ziegenhainischen Lehen „gebürlich halten“²⁰.

Einen Tag nach ihrem Hersfelder Aufenthalt, am 14. Februar 1451 sprach Elisabeth auch beim Abt von Fulda vor. Der Abt suchte sein Verhalten zu erklären, ohne weiter auf den würzburgischen Lehen zu beharren. Er habe gemeinschaftlichen Besitz mit dem Landgrafen an etlichen Schlössern. Sämtliche fuldischen Lehen in der Grafschaft Ziegenhain seien in der Hand des Landgrafen. Er könne ohne Beratung mit dem Mainzer Erzbischof und dem Landgrafen die Belehnung nicht vornehmen. Zwar sprach er nicht direkt aus, daß er Repressalien befürchtete, aber man merkte ihm an, daß er Angst hatte. Wie in Hersfeld vollzog Elisabeth die symbolischen Akte der Lehenmutung, das dreimalige Zupfen am Mantel und die Forderung nach Verleihung der Lehen binnen Jahresfrist. Auch hierüber wurde ein Notariatsinstrument angefertigt – peinlich die Vorschriften des Rechts beachtet, das der Macht des Landgrafen Widerstand leistete.

Beide Dokumente ließ Elisabeth eilends nach Wien überbringen. An den König als den Oberlehnsherrn von Fulda und Hersfeld appellierte sie: „Da sie umb Blödigkeit myns Leibs, auch von Ferrung wegen des Landes und Weges selbs nicht kommen kann“, solle er ihrem Sohn Kraft, der damals in Wien weilte, die Lehen verschaffen, die ihr von der „unteren Hand“ versagt wurden²¹.

Im März 1451, ein Jahr nach dem Erbfall, forderte der König die Äbte Reinhard von Fulda und Konrad von Hersfeld auf, die rechtzeitig in aller Form gemuteten Lehen zu verleihen. Aber auch der König hatte nicht die Machtmittel, die Verleihung durchzusetzen.

5. Der Landgraf von Hessen

Nun bleibt zu schildern, wie sich die Beziehung zum Hauptkontrahenten, dem Landgrafen Ludwig von Hessen, entwickelt hatte. Durch Graf Otto von Waldeck war Ludwig über die Ansprüche der Prätendenten frühzeitig informiert. Bereits im April übersandte er Graf Ulrich von Württemberg – vielleicht auch anderen Fürsten – den Entwurf eines Schreibens an den König, in dem Ludwig seine Rechte erläuterte und den König um Abweisung der hohenlohischen Ansprüche bat. Dieses Schreiben sollte Ulrich in eigenem Namen weiterleiten²². Es kam aber sicher zu spät nach Wien, um die Belehnung der Hohenlohe zu verhindern.

Otto von Waldeck traf Mitte Mai 1450 im Kloster Hasungen mit dem Landgrafen persönlich zusammen. Rundweg verweigerte Ludwig jede Konzession, behauptete, er habe die Herrschaften von dem verstorbenen Johann zu dessen Lebzeiten gekauft und könne deshalb keine weiteren Ansprüche anerkennen. Die Position Ottos als Nachbar, dessen Territorium zum Teil vollständig von Hessen eingeschlossen war, war denkbar schwach, seine finanzielle Lage so traurig, daß er die Hohenlohe um Geld und um Übersendung eines Pferdes bat. Trotzdem war er überaus optimistisch. Zwischendurch sandte er seinen Kaplan Heinrich Tasch aus Korbach nach Forchtenberg, wo er mit Elisabeth über das weitere Vorgehen beraten sollte. Er berichtete allerdings, daß der Erzbischof von Köln, die Herzöge von Berg und Kleve, der Bischof von Hildesheim, Herzog Wilhelm von Lüneburg und seine beiden Söhne und der Herzog von Grubenhagen Unterstützung zugesagt hätten. Notwendige Mittel wollte das Mainzer Domkapitel als Anleihe auf das Land zur Verfügung stellen. Alle Maßnahmen sollten zwischen Hohenlohe und Waldeck abgesprochen werden. Infolgedessen erhielt er auch Kopien der Lehnsaufforderungen an Fulda und Hersfeld.

Am 30. Juli wandten sich die neu kreierte Grafen Kraft und Albrecht direkt an den Landgrafen. Sie übersandten ihm eine Kopie der öffentlichen Mandate des Königs, beklagten sich über die Ablehnung der Erbhuldigung durch die Städte und forderten ihn auf, ihre Mutter „zu ihrem ufferstorben Erbe“, sie zu ihrer Gerechtigkeit kommen zu lassen²³.

In bewußter Ignorierung der Standeserhöhung erläuterte Ludwig in seiner knappen Antwort den „edeln und wolgebornen“ von Hohenlohe seine Rechte und forderte sie auf, ihn sein Eigentum ungestört nutzen zu lassen.

Auch Elisabeth hatte den Landgrafen bedrängt, ihm geschrieben, daß er durch die Annahme der Erbhuldigung der Städte ihr Erbe beeinträchtigt habe. Er solle die Huldigung zurücknehmen, da er dazu geboren sei, „die Gerechtigkeit,

Witwen und Waisen zu schirmen". Auf jeden Fall sollte man sich einmal zusammensetzen und verhandeln. Der Landgraf antwortete mit dem gleichen Boten, sein Neffe Johann habe die Grafschaften als Mannlehen von ihm gehabt. Die Huldigung von Mannschaft und Städten sei zu Lebzeiten Johanns erfolgt. Er sei ohne Leibslehenserben gestorben. So habe er, Ludwig, die Grafschaft als erledigtes Lehen eingezogen. Er bäte darum, ihn ungestört bei seinem ererbten Lehen zu belassen.

Am 24. August 1450 traf sich Elisabeth mit Bevollmächtigten ihres Miterben Otto von Waldeck in Aschaffenburg, um das weitere Vorgehen zu beraten. Das Ergebnis war ein erneuter massiver Brief an Ludwig. Sie forderte ihn auf, von dem sie „vil han horen sagen, das ir ein gotforchtiger, frummer, gerechter Fürst seid, der das Übel und Unrecht sehr hasse", ihr Erbe auszuhändigen. Andernfalls solle er vor dem Erzbischof von Mainz, dem Bischof zu Würzburg oder dem Herzog zu Bayern – einem von den dreien nach seiner Wahl – seine Ansprüche darlegen. Sonst würde sie – wenn auch ungerne – den Rechtsweg beschreiten und Klage gegen ihn erheben. In gleicher Weise schrieben Elisabeths Söhne. Der Landgraf beharrte in seiner Antwort auf seinem Standpunkt.

Damit zog die Angelegenheit weitere Kreise. Erzbischof Dietrich von Mainz hatte sein Einverständnis zu seiner Vermittlerrolle von Beratungen mit seinen Räten abhängig gemacht und hielt sich zurück. Der Kurfürst von Sachsen und Herzog Heinrich von Braunschweig hatten unabhängig voneinander ihre Vermittlung und Unterstützung angeboten. Konkret wurde eine vom Markgrafen Albrecht Achilles initiierte Aktion, der – wie bereits gesagt – mit den Hohenlohe auf gutem Fuße stand. Er setzte sich mit dem Landgrafen in Verbindung und erreichte dessen Zusage zu mündlichen Verhandlungen im November in Schleusingen²⁴.

Otto von Waldeck, ständig in Geldnot, hatte inzwischen vorgeschlagen, durch Verpfändung seiner Schlösser Itter und Naumburg vom Mainzer Domkapitel 5500 Gulden locker zu machen, um Mittel für die Durchsetzung der ziegenhainischen Ansprüche zu erhalten. Sollte das nicht möglich sein, sollte Kraft ihm 1000 Gulden leihen oder den Lahnsteiner Zoll an Mainz verpfänden. Alle diese Vorschläge waren illusionär, nicht durchsetzbar.

So konzentrierte man sich auf den Schleusinger Tag, der schließlich nach mehrfacher Verschiebung am 13. Dezember 1450 stattfand. Otto von Waldeck hatte schriftlich um Vertretung seiner Interessen dabei gebeten, da er verhindert sei, und schlug anschließend ein Treffen mit Kraft in der Mainzer Herberge zum Spiegel vor, um aus erster Hand über die Ergebnisse informiert zu werden. Kraft von Hohenlohe konnte aus unbekanntem Grund nicht nach Thüringen kommen. Sein Bruder Albrecht, Zeisolf von Adelsheim und der Schreiber Heinrich Morhard als Vertreter der Mutter führten die Verhandlungen, zu der Landgraf Ludwig mit großem Gefolge erschien. Der Gastgeber Albrecht Achilles war verschnupft darüber, daß Kraft trotz der Terminabsprachen nicht erschienen war. Nachdem beide Seiten ihre Ansprüche erläutert hatten, zeigte der Landgraf die fuldischen

und hersfeldischen Lehenbriefe. Er behauptete, daß er seit dreizehn Jahren die Grafschaften als Erblehen von Fulda und Hersfeld besitze. Die ihm vorgehaltene Tatsache, daß die Grafschaften zum Teil Reichslehen seien, – des Pudels Kern – stritt er entschieden ab. Hohenlohe wandte ein, daß Grafschaften grundsätzlich Reichslehen seien; die Äbte müßten sich daher geirrt haben. Das Erbrecht der Mutter bestehe außerdem zweifelsfrei. Zwei Tage und Nächte suchte Albrecht einen Ausgleich der Interessen und schlug schließlich eine Geldabfindung vor. Der Landgraf erklärte sich – dem Markgrafen zuliebe – bereit, an Elisabeth 10000 Gulden für das mütterliche Erbrecht zu entrichten. Für das seiner Meinung nach nicht existente Reichslehen könne und wolle er nichts bezahlen. Elisabeth lehnte den Vergleich ab. Verärgert zog der Landgraf nach Hause, verärgert stand Markgraf Albrecht vor den Trümmern seiner Vermittlungspolitik.

Nun war guter Rat teuer. Zwei Vorschläge unterbreiteten die hohenlohischen Räte: Da der Landgraf alte Lehenbriefe von Fulda und Hersfeld vorgezeigt habe, solle man sofort persönlich zu den Äbten reiten, die Lehen fordern und den Akt – noch vor Ablauf des ersten Jahres seit dem Erbfall – öffentlich beurkunden lassen. Das geschah, wie bereits berichtet wurde. Eine Klage vor dem Hofgericht des Reiches solle zum anderen schleunigst eingereicht werden, damit der Landgraf die Gewere, die dingliche Nutzung der Grafschaften, nicht ersitzen könnte. Herrenloses Gut geht – wie heute auch – nach bestimmten Fristen in das Eigentum des Ersitzers oder des Finders über.

Landgraf Ludwig bedankte sich schriftlich bei Albrecht Achilles für seine Mühe. Er war fest entschlossen, nach Beratungen mit Freunden und seinen Räten, die ihn in seinem Recht bestärkt hatten, sich auf keine weiteren gütlichen Verhandlungen mehr einzulassen²⁵.

Am 5. Februar 1451 wurde der Landgraf auf Bitten der Hohenlohe von König Friedrich III. vor das königliche Hofgericht geladen. Kraft, der selbst nach Wien geeilt war, bestellte den Advokaten Hermann Beyerstorffer zu seinem Prokurator, zum Vertreter im Hof- und im Kammergericht, und übergab die einschlägigen Akten. Damit begann eine neue Etappe der Auseinandersetzung.

6. Versuche gütlicher und rechtlicher Klärung

Natürlich wußte der Landgraf durch seine Informanten in Wien sofort, was im Gange war, und zeigte sich von einer wenig frommen Seite, trotz seines Beinamens. Otto von Waldeck hatte die Ergebnisse des Schleusinger Tages mitgeteilt bekommen, glaubte aber, daß man dort doch zu einer Einigung gekommen sei, und traf sich zur Ausräumung dieser Mißverständnisse im März in Mainz mit Kraft von Hohenlohe. Er beklagte sich bitter über den Druck, den der Landgraf auf ihn ausübe. Er habe vor dem Zugriff des übermächtigen Nachbarn nach Westfalen und schließlich nach Köln fliehen müssen. Man sei doch aus einem Blute geboren und müsse sich gegenseitig helfen. Er bettelte inständig erneut

um Überlassung eines Pferdes und von 5 – 800 Gulden, damit er sich gegen Übergriffe des Landgrafen wehren könne. Gleichzeitig warnte er vor einem möglichen Überfall. Er habe gehört, der Landgraf habe „die von Thüringen“ aufgefordert, in das hohenhohische Land einzufallen und Schaden anzurichten. Wenn das auch tatsächlich nicht der Fall war, so spürt man doch, wie Macht und Recht hier sich gegenüberreten. Otto von Waldeck ging seitdem eigene Wege. Er einigte sich schließlich – das sei hier vorweggenommen – 1455 mit dem Landgrafen. In seiner Abtretungserklärung – so unterwürfig, wie man nur unter Druck schreibt – bekannte er, von den Vereinbarungen Ludwigs mit Johann von Ziegenhain Kenntnis gehabt zu haben, sie seien rechtmäßig, seine Ansprüche deshalb falsch gewesen. Obwohl der Landgraf also keine Pflichten ihm gegenüber habe, habe er ihm aus Liebe und Freundschaft 1000 Gulden bar, 1200 Gulden auf ein Dorf geliehen, ein weiteres Dorf im Wert von 1100 Gulden übergeben und das jährliche Manngeld von 40 auf 100 Gulden erhöht. Dafür verzichteten Otto und sein Sohn vor einem Manngericht in Kassel auf alle Ansprüche gegen Ludwig. Gleichzeitig gerieten sie durch Schutzvereinbarungen stärker unter hessischen Druck²⁶. Aber immerhin hatten sich ihre Forderungen gelohnt. Zurück zum Jahre 1451 und zu Hohenlohe: Hans Rechner, reitender königlicher Bote, überbrachte den Äbten von Schöntal, Fulda, Hersfeld und Bronnbach die kaiserlichen Ladungsbriefe. Sie sollten die Briefe persönlich dem Landgrafen aushändigen und den Übergabetermin dem Hofgericht mitteilen. Das war eine wichtige Formalität, denn die Gerichtstermine und -fristen liefen – wie heute übrigens auch – erst vom Tage der Zustellung an, nicht etwa vom Datum der Ladungsurkunde.

Als der Bote Ende April von Hessen zurückkehrte, erbrach Kraft die an den König adressierten Antwortschreiben und entnahm daraus die Weigerung der Äbte, die Ladungsbriefe weiterzuleiten. Kraft verschloß die Briefe mit seinem Siegel und gab sie mit einem Begleitbrief versehen dem Boten nach Wien mit. Wegen dieser Eigenmächtigkeit mußte Kraft später einen mehr als deutlichen Verweis der königlichen Kanzlei einstecken.

In dieser Situation starteten die Hohenlohe Anfang Mai eine diplomatische Großaktion: fast 80 Reichsstände – Bischöfe, Herzöge, Grafen, Reichsstädte – und zahlreiche Mitglieder der Reichsritterschaft wurden von ihnen aufgefordert, nach Schilderung der bisherigen Vorgänge dem Landgrafen jegliche Unterstützung zu entziehen²⁷. Fast alle angeschriebenen äußerten sich zurückhaltend. Sie wollten entweder die Klageschrift weiterleiten und den Landgrafen zur Stellungnahme auffordern (so Burggraf und Baumeister der Burg Gelnhausen, Graf Johann von Solms, der Markgraf von Baden, der Bischof von Würzburg und zahlreiche Städte), oder sagten vorsichtig Unterstützung zu wie Bürgermeister und Rat der Stadt Gelnhausen, Graf Georg von Wertheim, Herzog Johann von Kleve u.a.

Landgraf Ludwig reagierte prompt auf den Anfragenregen, der über ihn hereinbrach. In seiner Antwort, etwa an den Pfalzgrafen Friedrich, stellte er sich als

einen frommen und christlichen Fürsten dar, der er auch bleiben wolle. Er könne nicht dafür, daß die Hohenlohe zu Lebzeiten Johans von Ziegenhain nie einen Anspruch erhoben hätten. Wäre das geschehen, „unser Neve wolte sie sundern redelicher Antwort nicht gelassen haben“. Er würde zu Unrecht beschuldigt, die Grafschaft „wider Gott, Ehre und Recht“ eingenommen zu haben. Er möchte mit den Hohenlohe nichts zu tun haben, und die könnten mit ihren Ländern tun, was sie wollen. Sollten die Hohenlohe ihre Klage nicht zurückziehen, „so hoffen wir, dazu auch redlich und wol zu antworten und soliche Grafschaft auch mit Hilfe des almechtigen Gottes und unser Herrn und Freunde wol zu behalten“²⁸.

Kaum hatte Kraft mehrere Abschriften solcher und ähnlicher Antworten des Landgrafen vorliegen, beschwerte er sich bitter beim König, der kraft Amtes jedem zu seinem Recht zu verhelfen hatte und eine Schmähung seiner Person durch die Rechtsverweigerung nicht hinnehmen sollte. Und das wollte und konnte der König nicht. Bereits am 11. Juni 1451 forderte der König in einer zweiten Ladung den Landgrafen zur Herausgabe der Reichslehen und lud ihn auf den 99. Tag nach Eingang dieser Ladung zu einem Rechtstag vor ihm selbst, wo beiden Teilen Recht widerfahren sollte. Auch für den Fall des Nichterscheinens sollte ein Urteil gefällt werden. Im Juli traf Elisabeth von Hohenlohe unversehens mit dem Landgrafen in Köln zusammen. In Gegenwart zahlreicher Zeugen forderte sie von ihm erneut die Herausgabe der Lehen – vergeblich. Die Ladungsbriefe hatte sie wahrscheinlich nicht zur Hand.

Als die Ladungsbriefe in Neuenstein eintrafen, lag ihnen ein Begleitbrief des Prokurators Beyerstorffer bei. Wieder sollten die Äbte von Fulda und Hersfeld die Ladung beglaubigen lassen. Ihnen war die dringende Warnung zugestellt worden, daß sie im Falle des Ungehorsams durch den Fiskal vor den König geladen würden und außerdem die hohenlohischen Unkosten tragen müßten. Am 8. September 1451 kündigten unvermutet die hessischen Ritter Asmus und Lutz von Bombach sowie Wilhelm von Meysenbach den Junkern Kraft und Albrecht von Hohenlohe ohne Begründung Fehde an²⁹. Ein „Ziegenhainischer Erbfolgekrieg“ rückte damit in den Bereich der Möglichkeit!

Der Landgraf wußte sehr wohl, daß bei Annahme der Ladung die Fristen zu laufen begannen. Er wußte auch um die Existenz der Reichslehen und die Beweisschwierigkeiten, in die er geraten würde. Wie konnte man das umgehen? Ganz einfach: die Übergabe der Ladungsbriefe mußte verhindert werden. Als der Abt von Fulda die Weiterleitung des Ladungsbriefes versuchte, wurde auch ihm von den Mannen des Landgrafen Fehde angedroht, sein Schreiber mißhandelt, weil die hessischen Ritter glaubten, er sei ein hohenlohischer Diener. Dieser, der Bote Heinrich Deiprot, hatte mit genauer Not fliehen können, mußte aber alle Briefe in der Eile zurücklassen. So teilte der Abt den Hohenlohe mit, er könne den Brief „ohn Verdorpnis und großen Schaden nicht mogen ihm – dem Landgrafen – bringen“. Auch der König erhielt eine entsprechende Nachricht und die Bitte, einen anderen Fürsten zur Übergabe des Ladungsbriefes aufzufordern, „der es baß vermöchte“³⁰.

So endete der Versuch der rechtlichen Klärung kläglich. Da eine ordnungsgemäße Ladung nicht erfolgt war, liefen keine Termine, konnte nicht ohne Anwesenheit des Beschuldigten verhandelt werden. Der Winter verging ruhig. Kraft zu Hohenlohe zog mit zehn Mann Begleitung nach Süden, um in Bozen an der Etsch sich dem Romzug Friedrichs III. anzuschließen, der am 19. März 1452 als letzter römischer König in Rom vom Papst zum Kaiser gekrönt wurde.

Vermutlich wurden bei dieser Gelegenheit neue Möglichkeiten einer friedlichen Lösung des Streits um Ziegenhain besprochen, denn unmittelbar nach der Rückkehr der Romfahrer erklärte sich Landgraf Ludwig zu Vergleichsverhandlungen in Schweinfurt bereit. Markgraf Albrecht Achilles, der wiederum als Vermittler fungierte, war dieser Ort ungelegen „in diesen leufften“. Immerhin befand er sich im Krieg mit den Reichsstädten und mußte auf seine Sicherheit bedacht sein. Er schlug daher Kitzingen als Tagungsort vor, doch kam es anscheinend nicht zu dem beabsichtigten Treffen.

Weiterhin wurde jedoch ein neuer außergerichtlicher Vergleich angestrebt. Bei einer unter erneuter Vermittlung der Markgrafen Albrecht Achilles und Johann in Coburg im folgenden Jahr (1452) stattfindenden Verhandlungsrunde bot der Landgraf, wie schon früher, 10000 Gulden für die Abfindung des Erbrechts der Mutter und 2000 Gulden für das grundsätzlich bestrittene Lehnrecht der Brüder Kraft und Albrecht, zahlbar innerhalb Jahresfrist nach dem offiziellen Verzicht der Hohenlohe auf ihr Recht. Trotz schwerer Bedenken teilte nach langen Beratungen Graf Albrecht sein Einverständnis mit, wenn der Landgraf pünktlich Schuldverschreibungen aushändigen und Bürgen stellen wollte. Aber auch diese Aktion verlief im Sande.

So wurde ein neuer Anlauf bei Gericht genommen. Im Februar 1453 erhielten die Äbte von Hersfeld und Fulda den kaiserlichen Auftrag zur Vorladung des Landgrafen. In einem offenen Brief an zahlreiche Fürsten klagten Kraft und Albrecht den Landgrafen wegen Mißachtung kaiserlicher Briefe und Vorenthaltung des Rechts an. Der Kaiser lud den Landgrafen auf den 45. Tag nach Überreichung der Ladung vor sein Gericht. In seinem Begleitschreiben verpflichtet er die Äbte „bei Verliesung deiner regalia und Lehen“ zur Überlieferung der Briefe und Übermittlung des Zustellungstages. Der geschworene Bote der Grafen von Hohenlohe ließ sich den Versuch der Abgabe des Ladungsbriefs durch einen Notar bestätigen. Der Bote kam im April 1453 trotzdem mit den Briefen zurück. Abt Reinhard bat, doch einen anderen Fürsten zur Übergabe auszusuchen. Bis nach Kassel seien es zwölf Meilen, „und wir hand vil grosser Vehde uf dem Lande zu Hessen, und wir können solich Brieff ohn groß Abenteuer und Verdorpnis unsers Stifts an unsern Herrn von Hessen nicht bringen“. Er wollte aber dem kaiserlichen Befehl nicht zuwiderhandeln, denn wenn er den Landgrafen außerhalb Hessens treffen würde, wolle er ihm die Ladung schon übergeben.

Der Kaiser war höchst ungehalten über das Benehmen des Abtes und schrieb ihm einen geharnischten Brief: „.... Es nymbt uns frembd, daz du meer Vleis hast, des von Hessen Huld und Willen in solichem mit Ungehorsam zu behalten,

wan mit schuldiger Gehorsam unser Gnad zu vermeyden". Er forderte ihn nochmals zur Ladung auf „... bey Verliesung dein und des Klosters Privilegien und Freiheiten und als dartzu unser und des Reichs swere Ungnad wellest vermeiden"³¹.

Es ist offensichtlich, daß der Landgraf den Abt eingeschüchtert und bedroht hatte, aber hinter der kaiserlichen Drohung stand – im Gegensatz zum Landgrafen – keine Macht. Wieder versuchte der Landgraf in dieser Situation den Rechtsweg durch das Angebot neuer Verhandlungen zu umgehen, diesmal über den Bischof Gottfried von Würzburg. Kraft und Albrecht dagegen forderten vom Kaiser energische Durchsetzung ihres Rechts und ein offenes Mandat gegen den die Majestät verachtenden Landgrafen. Sie schalteten, wie schon früher auch, den kaiserlichen Kanzler und späteren Bischof von Gurk in ihre Bemühungen ein. Im Juli erhielt der Abt von Fulda wieder eine Kommission mit scharfen Drohungen, ohne Erfolg³².

Bei einer Reise nach Mähren verfehlte Albrecht von Hohenlohe den Kaiser, konnte seine Sorgen daher nicht selbst vortragen. Im Herbst 1453 schließlich wurde Graf Heinrich von Schwarzburg mit der Überbringung der Ladungsbriefe beauftragt. Auch diese Übergabe im Friedhof der Andreaskirche zu Sondershausen wurde durch einen Notar gerichtsverwertbar aufgezeichnet. Der Schwarzburger drückte sich vor der Aufgabe wie die Äbte vor ihm. Sein Argument lautete, er sei mit Eiden und Gelübden dem Landgrafen verbunden und habe daher kein Recht, solche Briefe zu überliefern, sei aber sonst zu Diensten jederzeit bereit.

Parallel dazu hatte der Landgraf erneut mit dem Ansbacher verhandelt und sich zu einer Zahlung bereiterklärt, obwohl er „im Rechte zumal nicht schuldig noch pflichtig" sei. Zu einem persönlichen Termin in Coburg wollte er nur erscheinen, wenn dort die Sache abgeschlossen und Verzichterklärungen der Hohenlohe übergeben würden. Ingeheim teilte der Markgraf den Hohenlohe mit, daß der Kaplan des Landgrafen gegen Bestechung alle Kanzleiregister beim Kaiser habe durchsehen dürfen nach ziegenhainischen Reichslehen, aber vergeblich. Dann sei ihm gesagt worden, der Kanzler Kaspar Schlick habe die rechten Salbücher und weitere Register. Er riet daher feststellen zu lassen, wie die Grafschaften mit Fulda und Hersfeld zusammenhingen und ob diese sie etwa als Afterlehen verliehen hätten. Das war, nach den bisherigen Schilderungen, natürlich ein Holzweg, denn die Reichslehen waren inzwischen bekannt. Die Sache kam nicht zum Tragen, weil die Hohenlohe zu Recht befürchteten, Verzicht zu leisten, ohne Geld zu sehen. Einen Vorschlag, Gelder des Landgrafen, die er an Württemberg ausgeliehen hatte, an Hohenlohe auszahlen zu lassen, stieß nicht auf Ludwigs Gegenliebe, da dieses Geld „an andere Ende und Wege gehöre". So lehnte Kraft weitere Verhandlungen ab. Trotzdem teilte er seinem Vertrauten in Wien, dem Bischof von Gurk, die Ergebnisse mit, beklagte sich über die Nutzlosigkeit der Ladungen, die niemand überbringen wolle, über die steigenden Kosten und seine wachsenden Schulden. Wenn er

tatsächlich 2000 Gulden für das Lehnrecht akzeptieren würde, müßte er ja die Hälfte davon vereinbarungsgemäß dem Kaiser zahlen. Der solle doch darauf verzichten und die darüber ausgestellten Verschreibungen zurücksenden – dann würde man weiter sehen.

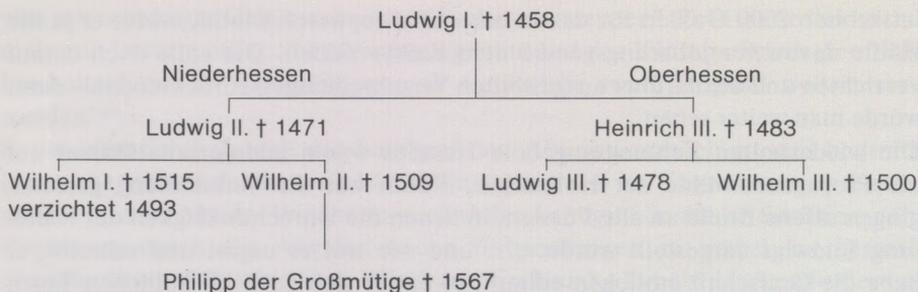
Die wiederholten Zahlungsangebote Hessens waren andererseits Wasser auf die Propagandamühle der Hohenlohe. Kaum war die Verhandlung geplatzt, gingen offene Briefe an alle Fürsten, in denen die Unrechtmäßigkeit der Handlung Ludwigs dargestellt wurde: „... und wie wol er usgibt und schreibt, er habe die Grafschaft erblichen erkauf, so hat er sich doch uff gutlichen Tagen mere dann ernst erbotten, uns und unseren Sohnen (den Brief verfaßte Elisabeth) für unser Erbrecht, Lehen und Gerechtigkeit zu geben 12000 Gulden, dabei sein Ungerechtigkeit aber luter erschynet“³³.

Nur erreicht wurde nichts. Dasselbe Spiel 1455: Abt Reinhard wird jetzt unter Androhung der eigenen Vorladung zur Überbringung der Zitation aufgefordert. Der Kaiser gab ihm eine Frist von vierzehn Tagen zur Übergabe der Ladung, andernfalls wurde ihm der Entzug der Reichslehen angedroht. Auf dem Rückweg von Fulda wurden die Boten und der Notar in einer Herberge, als sie gerade zu Tisch saßen, überfallen, ihnen die Ladungsbriefe und die notarielle Beglaubigung der Übergabe entwendet. Mit genauer Not gelang den Malträtierten die Flucht. Hans Maucler, der hohenlohische Bote, konnte unwidersprochen behaupten, der Überfall sei mit Wissen des Abtes von ritterlichen Hintersassen begangen worden. Der Notar konnte mit Hilfe des Wirts entfliehen, mußte aber sein Pferd zurücklassen. Dieser Notar, ein Vikar des Öhringer Stifts, ließ auch seinen geistlichen Habit, Mantel, Rock, Kappe, Tasche, einen Gürtel mit Geld und seine Gebetbücher bei seiner überstürzten Flucht in weltlichen geborgten Kleidern zurück³⁴. So bedauerlich das alles für die Betroffenen war – entscheidend war, daß wieder ein Gerichtstermin – der vierte – geplatzt war.

Im nächsten Jahr sollte Bischof Johann von Würzburg in kaiserlichem Auftrag den Streit beilegen. Eine Citation per edictum war nach den tatsächlichen Gegebenheiten nicht durchführbar. Neue Vorstöße des hohenlohischen Kanzlers Heinrich Boxberger in Wien brachten kein Ergebnis.

Da starb auf einmal 1458 der Landgraf. Neue Möglichkeiten schienen sich zu ergeben. Die Gemeinde Nidda und alle anderen Orte – soweit sie vom Reich zu Lehen gingen – wurden sofort von Kraft und Albrecht von Hohenlohe aufgefordert, auf keinen Fall den Söhnen des Landgrafen zu huldigen!³⁵ Mehr spielte sich zunächst nicht ab. Man wußte auch noch nicht, wie die künftige Administration oder die mögliche Aufteilung des landgräflichen Erbes gehandhabt werden würde. Fünf Jahre später (1463) trat die alt und des Streits müde gewordene Elisabeth ihre Ansprüche an ihre Söhne ab, die jetzt hoffen konnten, mit neuem Elan als alleinige Erben Erfolge zu erzielen³⁶.

Die Erbfolge in Hessen macht eine Übersicht über die Regentenfolge (nach Demandt) deutlich:



Inzwischen hatte sich die politische Situation in Hessen entscheidend verändert. 1461 wählte das Mainzer Domkapitel Diether von Isenburg zum Erzbischof. Kaiser und Papst hatten für dieses wichtige Amt den Grafen Adolf von Nassau ausersehen. 1461-63 rangen beide Kandidaten um die Macht; die hessischen Brüder Ludwig II. und Heinrich III. standen auf verschiedenen Seiten in diesem fruchtbaren Kampf, der das Ende des Erzbistums Mainz als eines bedeutenden Machtfaktors im mittelrheinischen Raum zur Folge hatte. Von den Kosten, Abtretungen und Verpfändungen hat sich Mainz nie mehr erholt. Der Sieger in diesen Auseinandersetzungen war Hessen, das zahlreiche Mainzer Herrschaften, zunächst als Pfand, einnehmen konnte. Der Gewinn verteilte sich auf beide Brüder. Vermittler des Friedens war der Hofmeister Hans von Dörnberg. Er versuchte auch, die nach der hessischen Teilung latente Unzufriedenheit zwischen den feindlichen Brüdern zu beseitigen. 1465 brachte er eine Einigung zustande. Dabei wurden auch die hohenlohischen Ansprüche gebührend berücksichtigt. Falls die Dinge „zu Kriege, Rechte oder Verteidinge komen wurden“, sollten beide Brüder gemeinsam die hessischen Rechte „verteidigen und hanthaben uf ire gemeyne Kost, Schaden und Verlost, und ob sie etwas dargen gewinnen wurden, dasselbe sulche irer beder nutz gemein sein“³⁷. Nach dem Ende der Mainzer Stiftsfehde ließen die Hohenlohe Ludwig II. und Heinrich III. durch ein offenes Mandat vom 5. November 1464 vor das Kammergericht laden. Es passierte zunächst gar nichts. Im Frühjahr 1466 schien sich eine gute Gelegenheit zu bieten, den Handel vorwärts zu bringen. Vorsichtige Anfragen beim Hofmeister Hans von Dörnberg, dem unbestrittenen Leiter der hessischen Politik, hatten ergeben, daß Landgraf Heinrich nach Nürnberg reisen wollte, um sich dort mit den hessischen Regalien belehnen zu lassen. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden, um endlich einen Ladungsbrief loszuwerden, nach Möglichkeit durch einen österreichischen Adligen, von dem der Landgraf nichts Böses ahnte, etwa einem Grafen von Maidburg. Auch wurde beschlossen, Friedrich, dem Sohn des Grafen Kraft, Vollmacht zur Vertretung der hohenlohischen Ansprüche zu übertragen. Noch war nicht endgültig geklärt, wer von den beiden Hessen Ziegenhain und Nidda bekommen würde. Man mußte also Augen und Ohren offenhalten, Informanten in Wien und an anderen Orten bezahlen.

Wieder vergingen zwei Jahre, ehe die hessische Landesteilung abgeschlossen war und ein weiterer Anlauf in Wien unternommen wurde. Man hatte Friedrich von Hohenlohe dorthin geschickt, der sich einen erfahrenen Juristen besorgte, einen Herrn von der Wiesen (de prato). Er brachte in Erfahrung, daß die Ladung von 1464 deshalb unwirksam gewesen sei, weil sie nur einem der Brüder zugestellt war. Außerdem schlug er einen ganzen Katalog von Maßnahmen vor, wie man endlich das Gericht zu aktivem Handeln veranlassen könne. Dazu gehörte:

1. die Ladung des jungen Landgrafen Heinrich III. durch die Stadt Frankfurt,
2. die Eintragung aller bisherigen wesentlichen Korrespondenzen in ein Buch, das öffentlich beglaubigt werden sollte,
3. die Einholung von Auskünften a) ob die fuldischen und hersfeldischen Lehen von Frauen empfangen werden könnten, b) ob es mit der venezianischen Forderung als Ursprung der hessischen Ansprüche seine Richtigkeit habe,
4. sollte man die Äbte von Hersfeld und Fulda erneut um Belehnung angehen.
5. Man sollte öffentlich dagegen protestieren, daß die Landgrafen ohne kaiserliche Belehnung das Wappen von Ziegenhain führten.
6. Man sollte Verehrungen - Bestechungsgelder - in nicht kleinlicher Weise zahlen.

Das war leicht gesagt, denn nur um die Ladungsbriefe für den jungen Landgrafen bezahlen zu können, was Sache des Klägers war, hatte Graf Friedrich in Krems Geld leihen müssen! Auf jeden Fall erfolgte erst im Juni 1469 eine neue Ladung mit nur 45-tägiger Frist. Im Juli 1471 wurden verschiedene Originalurkunden, darunter der Grafenbrief, nach Regensburg an das Hofgericht abgesandt. Alles schien einer ersten echten Konfrontation vor Gericht zuzustreben - da schloß Landgraf Ludwig II. 1471 die Augen für immer.

Wieder waren alle Mühen und Kosten umsonst, denn die Ladung richtete sich nicht etwa automatisch an den Sohn und Erben. Vorsorglich legten die Hohenlohe Verwahrung gegen eine Belehnung des neuen Landgrafen Wilhelm I., des Sohnes von Ludwig II., durch den Kaiser ein und konnten sie erfolgreich hintertreiben. Kurz darauf, 1472, starb auch Kraft, 1475 seine Mutter Elisabeth - die Kämpfer der ersten Generation waren abgetreten. Aber Krafts Bruder und seine Söhne gaben nicht auf. Eine neue Ladung an Heinrich III. hatte Erfolg. Der kaiserliche Bote händigte sie im August 1473 dem Kanzler des Landgrafen aus, der damit nicht mehr ausweichen konnte und der durch seinen Hofmeister jetzt, wo der Prozeß endlich in eine kritische Phase für ihn geriet, den Hohenlohe 5000 Gulden für einen definitiven Verzicht außergerichtlich bieten ließ.

Die Söhne Krafts V. hatten sich inzwischen, wie schon ihr Vater, erneut verpflichten müssen, die Hälfte der zu erwartenden Erträge aus den umstrittenen Grafschaften dem Kaiser zu übergeben. Sein Interesse erforderte also einen den Hohenlohe günstigen Urteilspruch. Und der erfolgte noch im Herbst 1473. Landgraf Heinrich III. wurde verurteilt, die Reichslehen herauszugeben und die Grafen von Hohenlohe für den erlittenen Schaden und die Kosten zu ent-

schädigen. Auch für die Leibserbschaft der Mutter erfolgte ein gleichartiger Spruch. Dieses Urteil wurde erwartungsgemäß vom Landgrafen nicht akzeptiert. So kam es während des Augsburger Reichstages im Sommer 1474 zu einer neuen Runde vor dem Kammergericht unter Vorsitz des Erzbischofs von Mainz.

Nach Verlesung der Ladungsbriefe wurde der Landgraf durch den Gerichtsbüttel aufgerufen, und der hohenlohische Rechtsvertreter Arnold von Lohe begründete unter Vorlage aller einschlägigen Dokumente vor dem höchsten Gericht des Reiches die Ansprüche seiner Mandanten. Erst vier Wochen nach Prozeßbeginn meldete sich Reinhard von Bemelburg als Vertreter des Landgrafen vor Gericht, entschuldigte seinen Herren, der mit merklichen Geschäften beladen sei als kaiserlicher Hauptmann in Köln⁹⁸ und bat um Aufschub von 18 Wochen. Da platzte dem hohenlohischen Prokurator buchstäblich der Kragen. Er wußte, daß Bemelburg von Anfang an den Prozeßverlauf beobachtet hatte. Mit der Bemerkung „Es hat gevespert“, sicher mit entsprechender Lautstärke vorgetragen, suchte er den Ausschluß Bemelburgs zu erreichen. Trotzdem vertagte der Bischof den Prozeß. Aber die Eisen waren im Feuer, und jede Prozeßverschleppung wurde durch Hohenlohes Anwalt scharf angegriffen, auch als Bemelburg schließlich um eine erneute Ladung seines Herrn bat, der seine Sache selbst vertreten wolle. Graf Albrecht von Hohenlohe hatte inzwischen seinen Schwager Graf Haug von Montfort um Beförderung des Prozesses beim Kaiser gebeten. Der sprach dort vor und bat ihn, dem Erzbischof von Mainz zu befehlen, der Sache ein Ende zu machen. Der Kaiser empfahl aber, damit zu warten, bis der hessische Rat weggeritten sei, sonst würde dieser doch wieder neue Terminverlängerungen beantragen. Diese Taktik war zwar nicht legal, aber man war den Hessen schon mehr, als zu verantworten war, entgegengekommen. Sicher spielen politische Motive eine wichtige Rolle im Verhalten der Beteiligten, aber ein permanenter Blick auf die rasch wechselnden Parteilagen dieser in vieler Hinsicht mangelhaft aufgehellten Zeit wäre eher verwirrend, zumindest in diesem Zusammenhang.

Auch in diesem Stadium wurde ein erneuter Versuch gütlicher Einigung unternommen. Hohenlohe forderte jetzt 6000 Gulden bar, 300 Gulden jährliche Rente, den Eintritt Hessens in die hohenlohische Verpflichtung gegenüber dem Kaiser, die Beibehaltung des Titels der Grafschaften Ziegenhain und Nidda für Hohenlohe – und – ein entscheidender neuer Aspekt – den Heimfall der Grafschaften an Hohenlohe beim Aussterben der Landgrafen im Mannesstamm. Graf Albrecht weilte vorübergehend selbst in Augsburg, um an den Reichstagsverhandlungen teilzunehmen und seinen Prozeß voranzubringen, ließ aber bei seiner Abreise kein Geld für seinen Prokurator zurück, der mehr als verschnupft darüber war. Es war für ihn ein schwacher Trost, daß Albrecht ihm ein Erfolgshonorar – für den Fall des Prozeßsieges – versprach.

Auch an den Kaiser appellierte Albrecht, den jahrelangen Querelen ein Ende zu machen. Graf Haug von Montfort, der diese Bittschrift persönlich überreichte, ging auch zum Erzbischof von Mainz und forderte ihn auf, endlich

ein Urteil zu fällen. Dieser erklärte, die Richter lehnten die Fällung eines Urteils überhaupt ab, „man geb in dann sportula“³⁹. Diese Sporteln beliefen sich auf 100 Gulden bei Prozessen um Leute und Land. Wegen des kaiserlichen Interesses hatte der Prokurator Redwitz jedoch 50 Gulden abhandeln können. Der Domherr von Redwitz, Propst des Stiftes Öhringen, war an die Stelle Arnolds von Lohe getreten. Der Prozeß zog sich jedoch in die Länge. Von Redwitz mußte dringend nach Bamberg, um einer Pfründe nicht verlustig zu gehen. Der Öhringer Chorherr Wilhelm von Emershofen übernahm nach verschiedenen Anläufen seine Stelle. Er hatte einen denkbar schlechten Eindruck vom Hohenloher Anwalt Arnold von Lohe. Er sei ein „Brüller, und an dem Gericht vil Rede und geschrey und ist ihm jedermann Feind“⁴⁰.

Aber auch Emershofen konnte nichts erreichen. Am 24. September 1474 verließ der Kaiser Augsburg, am folgenden Tag der Erzbischof. Das Kammergericht wurde auf Weihnachten vertagt. In der Ziegenhainischen Sache war nichts passiert, die Bittschrift an den Kaiser nicht beantwortet. Emershofen hatte noch das Pech, bei der Rückreise nach Öhringen vom Pferd zu fallen, das ihm einen Hacken zertrat. Diesmal schien die Sache an übertriebener Sparsamkeit oder am finanziellen Unvermögen gescheitert zu sein, denn die Zahlung von Schmiergeldern – Verehrungen – war gang und gäbe.

Immer wieder wurden in den folgenden Jahren Einigungsversuche unternommen. Man war sich inzwischen einig darüber, daß ein Übergang der Territorien an Hohenlohe nicht in Frage kam, ebenso darüber, daß eine Geldentschädigung von Hessen geleistet werden sollte. Nur deren Höhe war umstritten. Formal wurde aber der ursprüngliche Rechtsanspruch aufrecht erhalten. 1486 verzichtete Graf Gottfried von Hohenlohe zugunsten seines Bruders Kraft auf alle Ansprüche auf Ziegenhain und Nidda, nicht aber auf Titel und Wappen der Grafschaften⁴¹.

Über das Verhalten des Landgrafen in dieser Zeit ist nur sehr wenig Material erhalten geblieben. Interessant ist ein Schreiben, das der Kölner Erzbischof Hermann, ein Bruder Landgraf Heinrichs III., im Mai 1486 nach Marburg sandte. Er warnte die hessischen Räte, daß der Kaiser selbst Ansprüche auf Ziegenhain und Nidda habe und die Dinge gerichtlich klären lassen wolle. Der römische König – des Kaisers Sohn Maximilian – habe ihm jedoch abgeraten mit dem Hinweis „die leuft geben es itzundt nicht die Fürsten zu rechtfertigen“. Falls die Landgrafen jedoch dem Kaiser binnen vierzehn Tagen 10000 Gulden nach Frankfurt lieferten, würde es nicht zu einer gerichtlichen Verfolgung kommen bis zur Rückzahlung dieser Summe – und diese Rückzahlung würde Maximilian auf jeden Fall verhindern und eine heimliche Verschreibung darüber geben. Sobald Maximilian die Nachfolge angetreten habe, wolle er die Hessen förmlich belehnen. Ausdrücklich hatte der ständig an Geldmangel leidende präsumptive Thronfolger den Erzbischof aufgefordert, diese Vorschläge den Landgrafen zu unterbreiten. Einzelheiten über den Vorgang sind nicht weiter bekannt. Auf jeden Fall konstatieren wir bereits zu diesem Zeitpunkt ein erhebliches Interesse

Maximilians an der Ziegenhainer Frage und ihre indirekte Verknüpfung mit den Reichsreformbestrebungen⁴².

Seit 1491 kam man endlich in zähen Verhandlungen einer Lösung näher. Verzögerungen ergaben sich immer wieder, so durch eine Pilgerfahrt des Landgrafen Wilhelm I. des Älteren ins Heilige Land. Kraft von Hohenlohe bemühte sich, den Kaiser zum Verzicht auf seinen Anteil an Ziegenhain und Nidda zu bringen. Nur dann wären Verhandlungen sinnvoll. Dann könnte der Landgraf auch ohne Einspruch Hohenlohes belehnt werden. Vorsorglich wurde ein neuer gerichtlicher Austrag ins Auge gefaßt. Da starb Kaiser Friedrich III., dem es nicht gelungen war, einen Ausgleich zwischen den Kontrahenten zu erzielen. Kraft kondolierte im Oktober 1491 dem Sohn und Nachfolger des Kaisers, Maximilian I. Natürlich versäumte er nicht, dem neuen Reichsoberhaupt die ziegenhainischen Händel klarzulegen, und beschwor ihn gleichzeitig, dem Landgrafen eine Belehnung mit den Grafschaften abzuschlagen, so wie es sein Vater und Vorgänger getan habe⁴³. Bei Graf Kraft scheinen bereits die Ursprünge der Streitigkeiten nicht mehr ganz klar gewesen zu sein, denn er schilderte Maximilian die Belehnung seines Vaters als Dankeszeichen dafür, daß er „mit dem römischen Kaiser mit sweren Kosten zu seiner kaiserlichen Krönung über Berge gezogen ist“⁴⁴. Wir wissen bereits, daß die Belehnung vor dem Romzug erfolgte.

Maximilian lehnte aber ab, sich zur Lehnsverweigerung gegenüber Hessen zu verpflichten – man denke an den erwähnten Brief des Kölner Bischofs – und forderte eine Vorauszahlung von 1000 Gulden – also der Hälfte der im Gespräch befindlichen Entschädigung für die Reichslehen. Das lehnte wiederum Kraft kategorisch ab, denn wenn ein Vergleich mit dem Landgrafen scheiterte, konnte auch dieses Geld abgeschrieben werden. Trotzdem sollte sein Bevollmächtigter beim Kaiserhof, Hans vom Holz, bei allen Verhandlungen sich nicht die Ungnade des Kaisers zuziehen.

7. Die Entscheidung

Inzwischen hatte sich die allgemeine Lage in Hessen entscheidend verändert. Durch den Anfall der Grafschaft Katzenellenbogen 1479 war eine beträchtliche Machtsteigerung erreicht, die allerdings teilweise durch eine neue Erbteilung in Hessen kompensiert wurde. Für die Hohenlohe, aber auch für den Kaiser, war es unmöglich geworden, das Recht durchzusetzen. Man wollte aber die leidige Angelegenheit, die schon über 40 Jahre nur Ärger und Geld gekostet hatte, zu einem vernünftigen Abschluß bringen. So trat Graf Kraft 1493 an die inzwischen regierenden hessischen Landgrafen Wilhelm I. den Älteren, Wilhelm II. den Mittleren und Wilhelm III. den Jüngeren mit der Bitte heran, unter Vermittlung des Pfalzgrafen Philipp einen gütlichen Ausgleich zu suchen. Ihnen schwebten die früher abgeschlagenen 12000 Gulden als Basis für eine Einigung vor. Am 6. Mai 1493 traf man in Frankfurt zusammen. Als Vermittler

fungierte Götz von Adelsheim, Propst von Wimpfen. Pfalzgraf Philipp war erschienen, ebenso Kraft von Hohenlohe mit mehreren Juristen und Räten, während die Landgrafen nur durch den Kanzler Wilhelms des Jüngeren und mehrere Räte vertreten waren. Gleich zu Beginn ergab sich ein neues Problem. Wilhelm der Jüngere hatte bei der hessischen Landesteilung eine Hälfte von Ziegenhain und Nidda erhalten, wollte also nur über diese Hälfte verhandeln. Nach dem Teilungsvertrag mußten aber die anderen beiden Landgrafen den jeweiligen Erben von Ziegenhain gegen Forderungen unterstützen. Die unklare Rechtslage war also bei der Teilung durchaus im Bewußtsein. Bei der Verhandlung wurden erneut die divergierenden Rechtsauffassungen vorgestellt, wobei Graf Kraft ausdrücklich betonte, daß diese Verhandlungen ihre Rechte nicht beeinträchtigen würden. Das gleiche taten die hessischen Delegierten. Sie verstiegen sich jedoch zu der Behauptung, die Landgrafen hätten die Grafschaften bislang ohne Forderung besessen. Otto von Waldeck – auch das eine bewußte Entstellung – habe seine Forderungen aufgegeben, nachdem ihm die Rechtslage vorgestellt worden sei. Nach diesem Vorspiel auf dem Theater wurde von den Vermittlern ein Vergleich vorgelegt, sehr kompliziert, aber mit neuen Nuancen. Kraft sollte auf alle Ansprüche auf die Hälfte der Grafschaften verzichten. Die andere Hälfte sollte er beim Landgrafen Wilhelm dem Älteren einklagen, ohne Einsprüche Wilhelms des Jüngeren. Dieser sollte für den Verzicht 5000 Gulden zahlen, und zwar sofort 2000 Gulden. Diese Zahlung sollte mit einer Forderung verrechnet werden, deren Ursprung hier nur angedeutet werden soll. Die Hohenlohe besaßen seit dem 14. Jh. einen Anteil am Rheinzoll zu Boppard, den Krafts Vater dem Grafen Philipp von Katzenellenbogen verpfändet hatte. Kraft sollte nun die 2000 Gulden des Landgrafen nicht einnehmen, 2000 weitere dazulegen und damit den Rheinzoll auslösen – ein gutes Geschäft für den Landgrafen, der als Erbe Katzenellenbogens die Pfandverschreibungen über den Rheinzoll besaß und zusätzlich zum Verzicht Hohenlohes zunächst bares Geld bekommen sollte. Dabei war der Rheinzoll für die Hohenlohe eine höchst unsichere Einkunftsquelle. 1495 und 1496 sollte Wilhelm dann die restlichen 3000 Gulden zahlen. Dieser Vertragsentwurf – in Abwesenheit der Kontrahenten fixiert – wurde allen Parteien zugestellt. Bis zum Michaelis-Termin sollten sich alle äußern, dann wollte der Pfalzgraf die Vergleichsurkunde ausfertigen⁴⁵. Kraft erhielt den Vergleichsvorschlag noch in Heidelberg, wohin er von Frankfurt aus geritten war. Nachdem er ihn in Ruhe gelesen hatte, fand er zwei gravierende Bedenken: er hatte 6000 Gulden gefordert und wenn schon nur 5000, dann auf einen Schlag. Als er dies dem Propst Gottfried mitteilte, sagte dieser, daß der Text mit dem Einverständnis der hohenlohischen Räte so abgefaßt worden sei. Daraufhin wandte sich Kraft an Berthold von Henneberg, Kurfürst und Erzbischof von Mainz, berühmt als Vorkämpfer einer Reorganisation des Reiches, in dem Hohenlohe einen Anwalt seiner Interessen sehen wollte. Da Berthold im Begriff war, eine Reise in die Niederlande anzutreten, wollte er sich vor einer endgültigen Antwort noch mit seinen Räten nach seiner Rückkehr darüber unterhalten⁴⁶.

Zum festgesetzten Termin teilte Kraft dem Pfalzgrafen schließlich die Ablehnung des Vergleichs mit, erklärte sich aber zu weiteren Verhandlungen bereit. Gleichzeitig forderte er Maximilian erneut auf, den hessischen Wunsch nach Belehnung nicht zu erfüllen. Zahlreiche Adlige, darunter den Grafen Eitel Friedrich von Zollern, Schenk Christoph von Limpurg und Veit von Wolkenstein, bat er um Unterstützung seiner Forderung. Sie sprachen beim König vor, der im November Kraft aus Graz mitteilte, er solle die Bitte persönlich vortragen, wenn er, der König, in Kürze „in das Reich“ kommen werde⁴⁷.

Im Sommer 1495 fand dann der in der Reichsgeschichte bedeutende Wormser Reichstag statt, an dem die Reformbestrebungen Bertholds von Henneberg ihre ersten Früchte mit der Bildung des Reichskammergerichts, Verkündung eines ewigen Landfriedens und Verabschiedung einer allgemeinen Steuer, des gemeinen Pfennigs, ihren Höhepunkt fanden. Hier in Worms wurde auch der Schlußstrich in der Affäre Ziegenhain und Nidda gezogen. Im Predigerkloster legten am 28. Mai 1495 die Landgrafen Wilhelm der Mittlere und der Jüngere in Anwesenheit des Pfalzgrafen Philipp und seines Sohnes, der Bischöfe von Speyer und Worms, des Deutschmeisters Andreas von Grünberg und zahlreicher weiterer Adliger ihre unveränderten Rechtsstandpunkte dar. In einer zweiten Runde wurde Kraft gefragt, wieviel Geld er für einen Verzicht haben wolle. Kraft blieb zunächst stur und forderte sein Recht, kein Geld. Er wisse auch nicht, wieviel er fordern könne, nur, daß seine Vorfahren 12000 Gulden geboten bekommen hätten und 400 Gulden Mannlehngeld. Das war natürlich die Zusammenziehung von zwei Maximalforderungen aus früheren Verhandlungen. In der nächsten Phase wurde Hessen aufgefordert, die 12000 zu zahlen, während Hohenlohe auf die jährlichen 400 verzichten sollte.

Am 17. Juni boten die Landgrafen 6000 Gulden, nicht etwa aus Unrechtsbewußtsein, sondern dem Kaiser und dem Pfalzgrafen zu Ehre und zu Gefallen. Hin und her wurde gefeilscht, bis schließlich Kraft sich mit einer Entschädigung von 9000 Gulden einverstanden erklärte. Seine eigenen Räte (Boxberger, vom Holz) waren entschieden dagegen, „die merklich grossen Graveschafften zu übergeben und dagegen die kleine Summe Gelds zu nemen“⁴⁸.

Im Namen des Königs wurde das Ergebnis am 12. Juli 1495 feierlich besiegelt⁴⁹. In vier Jahresraten von 2000 Gulden, beginnend am 1.1.1496 und einer Schlußzahlung von 1000 Gulden zu Pfingsten 1499 lösten die Landgrafen alle hohenlohischen Ansprüche ab. Sie sollten alle Lehenbriefe herausgeben, soweit sie sich nicht auf Hohenlohe bezogen. Der König hob alle bisher zugunsten Hohenlohes ergangenen Briefe und Gerichtsurteile auf. Am 23. Juli 1495 verzichteten Kraft und Gottfried zu Hohenlohe auf alle Gerechtigkeit, sowie auf „Schild, Helm, Wappen, Titel und Namen der gedachten Grafschaften“ und gaben alle Lehenbriefe über die Grafschaften heraus. Das Wappen Hohenlohe – Ziegenhain Nidda ist vielfach nachzuweisen, an der alten Tordurchfahrt in Schloß Langenburg, auf einer Ofenkachel in Schloß Neuenstein, auf Siegeln und im Wappenbuch des Grafen Albrecht. Es ist ein gutes Datierungsmittel, weil es nur in einem genau

umrissenen Zeitabschnitt benutzt werden konnte und durfte.

Am 12. Oktober 1495 stellten die Landgrafen einen Schuldschein aus, in dem sie ihre Zahlungsverpflichtung anerkannten und zahlreiche prominente Bürgen benannten.

Beide Parteien bemühten sich um äußerst korrekte Abwicklung des Vertrages. So teilte Kraft seinem Bruder Gottfried die Einzelheiten des Vergleichs mit und bat ihn, sich künftig des Titels und des Wappens von Ziegenhain und Nidda nicht mehr zu bedienen. Er selbst habe ein neues Siegel nach beiliegendem Muster in Auftrag gegeben. Gottfried möge sich danach richten „zu vermeiden Nachrede und Unwillen“⁵⁰. Und so geschah es.

Die Landgrafen zahlten entgegenkommend 1496 3000 Gulden, dann 1000, den Rest wie vereinbart. Am 26. Juni 1499 konnte Kraft die Quittung über den Empfang der Schlußrate unterzeichnen und den Schuldschein zurückgeben. Das Problem war gelöst.

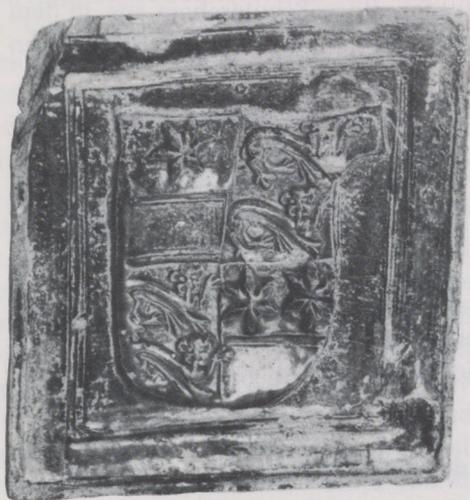
8. Die Folgen des Erbstreits

Was hatte diese so ausführlich geschilderte Begebenheit für Folgen? Historiker sollten nicht darüber spekulieren, was gewesen wäre, wenn bestimmte Prämissen geändert worden wären. Sie können aber von der Gegenwart ausgehend erklären, warum manche Dinge heute so und nicht anders sind.

Hessen erreichte mit dem unangefochtenen Besitz der beiden Grafschaften die territoriale Einheit, Geschlossenheit, Macht und die finanziellen Möglichkeiten, die es Landgraf Philipp dem Großmütigen mit ermöglichten, eine so bedeutende Rolle in der Reformationsepoche zu spielen. Sein größter Widersacher, Herzog Heinrich der Jüngere, saß in dem stark befestigten Ziegenhain fast drei Jahre in Haft, ehe das Ergebnis des Schmalkaldischen Krieges – die protestantische Niederlage – ihn daraus befreite. Hessen, wie es sich heute auf der Karte darstellt, wäre ohne Ziegenhain und Nidda nicht denkbar.

Und Hohenlohe? Trotz des Verzichtes auf die beiden Grafschaften weit entfernt von Kocher, Jagst und Ohrn blieb ihnen der Grafentitel, der automatisch nun auf Hohenlohe bezogen wurde. Die Grafenwürde war die Voraussetzung für die spätere Erhebung in den Reichsfürstenstand und die privilegierte Stellung des Hauses nach der nicht zuletzt durch seine innere Zerrissenheit verursachten Mediatisierung im Königreich Württemberg. Ist es zu kühn zu sagen, ohne Ziegenhain und Nidda, ohne Grafenerhebung wären die Hohenlohe kleine Landadlige geworden, gäbe es heute keinen Hohenlohekreis, dessen Wappen die Hohenloher Leoparden zieren?

Wer wissen möchte, wie hoch die Hohenlohe selbst den Stellenwert von Ziegenhain und Nidda einschätzten, der möge an einem hellen, sonnigen Tag in die altehrwürdige Öhringer Stiftskirche gehen. Über dem Hochaltar im Gewölbe, an der exponiertesten Stelle des hohenlohischen Territoriums, wo in vielen anderen Kirchen eine symbolische Darstellung der Dreifaltigkeit oder der heiligen



*Abb. 2: Ofenkachel im Schloßmuseum
Neuenstein*



*Abb. 3: Gewölbebeschlußstein im Chor
der Öhringer Stiftskirche*

Abb. 4: Sigel des Grafen Kraft von Hohenlohe



*Dokumente eines Rechtsanspruchs – Beispiele für die Verwendung des
Wappens Hohenlohe – Ziegenhain – Nidda 1450–95*

Geistes zu finden ist, prangt ein Wappen, 1490 bei der Einwölbung des Chores als Schlußstein eingefügt: es zeigt im quadrierten Schild zweimal die hohenlohischen Leoparden. Daneben aber prangen – Stein gewordener Anspruch – in den beiden übrigen Feldern die Stern von Ziegenhain und Nidda auf schwarzem Grund.

Anmerkungen:

- ¹ Nürnberg 1751.
- ² Ebd. S. 15f.
- ³ Ebd. S. 17. Die für diese Arbeit benutzten Archivalien waren Hansselmann bekannt, denn schließlich hat er sie geordnet und verzeichnet. Auch hat er einen kurzen Abriss – wohl im Zusammenhang mit möglichen Erbansprüchen im 18. Jahrhundert – verfaßt. Darin schrieb er: „Diesen Extract habe in Eil aus denen weitläufigen Actis extrahiret, bin aber unterthänigst erbietig, auf gnädigsten Befehl solche hiernechstens noch umständlicher aufzusetzen und werde inzwischen diese gantze Sach bestens menagiren“. Hohenlohe-Zentralarchiv Neuenstein (HZAN) Nachlaß Hansselmann, ohne Signatur.
- ⁴ Stuttgart 1866-68.
- ⁵ Ebd. S. 82f.
- ⁶ Vgl. K.E. Demandt, Geschichte des Landes Hessen, 21972, S. 207. Auch im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien konnte mein Kollege Dr. L. Auer, dem ich für seine Mühe herzlich danke, trotz sorgfältiger Nachforschungen außer einigen in der Sache bekannten Registereinträgen keine weiterführenden Unterlagen zu dem hier behandelten Problem ermitteln.
- ⁷ Neuensteiner Linienarchiv (NLA) 23/3 ¹
- ⁸ NLA 23/3 ²
- ⁹ Vgl. die Urkunden bei H.B. Wenck, Hessische Landesgeschichte, Urkundenbuch zum dritten Bande, 1803.
- ¹⁰ NLA 23/1 ¹⁵
- ¹¹ NLA 23/1 ¹⁰
- ¹² NLA 23/7 ¹¹
- ¹³ Diese Geschichte wird auch in der Literatur des 17./18. Jahrhunderts erzählt, so bei Spener, Historia Insignium oder im Adelsspiegel von C. Spangenberg.
- ¹⁴ NLA 23/17 fol. 5 (Abschrift des verlorenen Originals).
- ¹⁵ Ebd.; vgl. Wenck, Urkundenbuch zum dritten Band Nr. 279, S. 227.
- ¹⁶ NLA 23/17 fol. 14
- ¹⁷ NLA 23/3 ²¹ - ²⁵
- ¹⁸ Abt Albrecht von Hersfeld belehnte am 6.5.1434 den Landgrafen Ludwig von Hessen mit allen Lehen, die Graf Johann von Ziegenhain von ihm, dem Abt, zu Lehen trug. Graf Johann sollte diese Lehen dann vom Landgrafen empfangen. Vgl. Wenck, Urkundenbuch Nr. 282, S. 229. – Eine gleichartige Veränderung der Lehenverhältnisse bestätigte fast gleichzeitig Abt Johann von Fulda für die fuldischen Stiftslehen, desgleichen 1446 sein Nachfolger Hermann. Vgl. Wenck, Urkundenbuch Nr. 283, S. 231.
- ¹⁹ Vgl. Wenck, Urkundenbuch Nr. 298, S. 248.
- ²⁰ NLA 23/6 ¹⁰
- ²¹ NLA 23/2 ¹³
- ²² NLA 23/5 ¹²
- ²³ NLA 23/7 ¹⁵
- ²⁴ NLA 23/7 ¹³
- ²⁵ NLA 23/7 ¹²
- ²⁶ Vgl. Wenck, Urkundenbuch Nr. 299f., S. 250ff.
- ²⁷ NLA 23/4 ¹²
- ²⁸ NLA 23/5 ¹⁷
- ²⁹ NLA 23/7 ¹⁴
- ³⁰ NLA 23/7 ¹⁶
- ³¹ NLA 23/11 ¹⁴
- ³² NLA 23/7 ¹⁷
- ³³ NLA 23/8 ¹⁶

- ³⁴ NLA 23/10
- ³⁵ NLA 23/9 ¹²²
- ³⁶ HZAN Gem. Hausarchiv VIII, 1 Ziegenhain.
- ³⁷ Staatsarchiv Marburg, Samtarchiv, ohne Signatur. Für seine Hilfe bei den Nachforschungen im Marburger Archiv bin ich Herrn Dr. H.-P. Lachmann sehr dankbar.
- ³⁸ Heinrich III. war vom Kaiser zum Hauptmann des Kölner Erzstiftes berufen worden, um seinen als Verweser des Stifts eingesetzten Bruder Hermann militärisch gegen den abgesetzten Erzbischof Ruprecht zu unterstützen. Vgl. Demandt, S. 202f.
- ³⁹ NLA 23/12 ¹²⁶
- ⁴⁰ NLA 23/12 ¹³⁴
- ⁴¹ HZAN Gem. Hausarchiv XXXIX Nr. 43.
- ⁴² Staatsarchiv Marburg, Samtarchiv, Kaiser Friedrich III., ohne Signatur.
- ⁴³ Die Landgrafen haben vergeblich versucht, „von seiner Majestät bei anderen iren Regalien zu Regensburg unter den Fanen und offentlichen, auch sonst in der kaiserlichen Kammer zu empfaßen aber seine kaiserliche Majestät hat die selben mein Voraltern mit Gnaden bedacht und verfuget, das derselbe Landgraf Ludwig sein Fenlin, die Graveschafft zu Ziegenhain und Nidda betreffende, zu Regensburg offentlich hat müssen abthun und ihme die Gracschafft nit wollen leihen, noch sonst sich heimlich zuthun darzu bewegen lassen“. NLA 23/14 ¹³⁸ vom 12.10.1491. – Es ist nicht gelungen, was die Behauptungen Krafts von Hohenlohe bestätigt, in hessischen Archiven einen Nachweis über eine hessische Gesamtbelehnung durch den Kaiser zwischen 1450 und 1495 zu ermitteln, trotz mehrfachem Regentenwechsel in Hessen und im Reich.
- ⁴⁴ Ebd.
- ⁴⁵ NLA 23/13 ¹⁴⁴
- ⁴⁶ NLA 23/14 ¹³⁶
- ⁴⁷ 23/14 ¹⁴¹
- ⁴⁸ NLA 23/17 fol. 106
- ⁴⁹ HZAN Gem. Hausarchiv XLV Nr. 25 und LVIII Nr. 2.
- ⁵⁰ NLA 23/14 ¹⁴⁸

Bildnachweis

- Abb. 1: Vergrößerter Ausschnitt aus der Karte „Hessen 1247–1567“ im Hessischen Geschichtsatlas. Mit freundlicher Genehmigung des Hessischen Landesamts für geschichtliche Landeskunde, Marburg.
- Abb. 2: Foto: Schuler, Weikersheim
- Abb. 3: Foto: Rupp, Kreisbildstelle Öhringen
- Abb. 4: HZA GA XXXIX Nr. 33. Foto: Hauptstaatsarchiv Stuttgart